Unpartheyische Kritik über Juristische Schriften

inn- und außerhalb Deutschland.

Dritter Band, sechstes Stück.

Leipzig,
bey Friedrich Lankischens Erben, 1752.

I.

Georgii Henrici Ayreri Ph. et Jur. Vtr. D. Potentiss. M. Brit. Regis et Ducis Elect. Brunsuico Luneb. ab aulae consiliis, in Academia Georgia Augusta Antecessoris et Ordinis Jurid. h. t. Decani Opusculorum minorum varii argumenti ad Prorectoratus sui nouissimi pariter atque Decanat. tertium quartumque gesti munia spectantium Sylloge noua. Goettingae ap. Jo. Guil. Schmid. 1752. 8.

1 Alph. 2 Bogen.

Der Herr Hofrath Ayrer erfüllet durch diese neue Sammlung sein Versprechen; und verbindet sich diejenigen aufs neue, die die Annehmlichkeit und die Gründlichkeit seiner Feder, nach Verdienst, zu schätzen wissen. Die beyden Bände seiner kleinen lateinischen Schriften, die vor dem heraus gekommen sind, und seine übrigen Schriften, welche insgesammt bey Kennern Beyfall gefunden haben, können hinlängliche Bürgen abgeben, daß diese neue Sammlung kleiner Schriften eine erwünschte Aufnahme haben werde. Der Herr Verfasser liefert uns darinnen acht Einladungsschriften, zu feyerlichen Promotionen, und vier noch ungedruckte Reden, davon die beyden ersten bey Promotionen, die zwo letztern aber bey Antritt und Niederlegung des Prorectorats öffentlich gehalten worden sind. Alle diese Stücke aber gehören zu den Amtsschriften, die er bey seinem letzten Prorecto-

rate, und bey dem zum dritten und vierten male verwalteten Decanate, aufgesetzet hatte.

Die Stücke sind folgende: 1. de Fiscalibus calumniis iudicisque circa illas eiurandas arbitrio prolusio, welche er der Inauguraldisputation Herrn **Phil. Georg von Hase**, aus Bremen, de necessitate officii a iuramento calumniae non liberante. a. 1747. voraus gesendet hat; 2. de multitudine seditiosa iuris belli experte, wodurch zur Inauguraldisputation de iure belli J. R. G. et speciatim in Interregno Herrn **Joh. Daniel Asmuth** a. 1747. eingeladen worden; 3. de perduellione seditiosorum commentatio, welches gleichfalls ein Programma zu einer solennen Promotion a. 1747. gewesen ist; 4. de Equitibus Legum commentatio, wodurch der Herr Verfasser zur solennen und in Gegenwart des Königs von Grosbrittanien Maj. a. 1748. gehaltenen Promotion eingeladen hat; 5. Commodati et pignoris secundum iura statutaria comparatio, ein Programma von 1750; 6. de Beneficiariis Assisiis, ein Programma bey der Promotion Herrn **Carl Ludwig Spangenbergs** gleichfalls von 1750. 7. de Scholis Palatinis, ein Programma zur Inauguraldisputation und Promotion Herrn **Otto Burckhard Christian von Behr** in eben diesem Jahre. 8. de Juris prudentia non nisi abutentium vitio vitiosa, ein Prog. von eben demselben Jahre. Die vier Reden aber, welche hierauf folgen, sind; 9. de Doctoribus Juris falso et merito suspectis a. 1744. 10. de Gradu Doctoris

ctoris Juris ad quinquennium Studii Juris non amplius adstricto, a. 1746. 11. de Concordia verae eruditionis veraeque virtutis in Academiis praecipue colenda stabiliendaque, a. 1751. 12. die Rede, so a. 1752. bey Niederlegung des Prorectorats gehalten worden. Alle diese Stücke hat der Herr Verfasser von neuem wider durchgesehen, hin und wider verbessert, und vermehrt. Wir könnten es hierbey bewenden lassen, da wir die Titel von diesen kleinen Abhandlungen und Schriften angezeigt haben, zumal da des Herrn Verfassers Gründlichkeit bekannt genug ist, und man sich aus den zwey Bänden kleiner Schriften, die er bereits heraus gegeben hat, einen hinlänglichen Begriff machen kann, wie die ietzigen beschaffen seyn müssen. Allein wir wollen uns das Vergnügen, das wir bey dem Durchlesen dieser Schriften empfunden haben, durch eine kurze Erzehlung des Innhalts davon, theils verlängern, theils erneuern; und unsern Lesern von demjenigen, das sie bey dem Lesen der Schriften selbst empfinden werden, einen kleinen Vorschmack geben.

In der ersten wird die Frage untersucht, ob ein Aduocatus fisci, oder Fiscal, mit dem Eyde für die Gefährde zu verschonen sey. Nachdem der Herr Verfasser überhaupt mit wenigen von dem fisco und desselben Begünstigung, wie auch von denenjenigen Personen geredet hat, die mit Behauptung der Gerechtsamen des fisci beschäftigt sind, so wird entschieden, ob die Aduocati und Procuratores fisci von dem Verdachte des Chicanirens frey seyn, oder nicht. Der Herr p. 1.

Verfasser zeigt aus der römischen Historie, und den Gesetzen, daß man sie, wegen ihres Amtes, von diesem Verdachte keinesweges frey sprechen könne. Denn wie viel Klagen und Beschwerden findet man nicht in den Scribenten über die Chicanen und fälschlichen Angebungen, die im Namen und zum Besten des fisci gemacht worden sind; und wie viel scharfe Gesetze sind nicht von guten Kaisern dagegen gemacht worden? Hieraus läßt sich nun leicht urtheilen, ob die Fiscäle von dem Juramento calumniae frey seyn sollen, oder nicht. Es finden sich nicht wenige Rechtslehrer, die denselben dieses zugestehen. Zwar können sie hierzu keinen Grund aus den römischen Gesetzen anführen; man streicht daher dieser Meinung bloß durch die Schuldigkeit des Amts dieser Personen eine Farbe an. Man giebt vor, weil es ihre Schuldigkeit erforderte das Beste des fisci zu suchen, und es nicht zu glauben wäre, daß es ohne Ursache von ihnen geschehen sollte; so müßte man sie zu diesem Juramente nicht anhalten: daß aber dieser Grund nicht tüchtig genug sey, sieht man gleich aus der Constitution des Kaisers Justiniani, darinn er anordnet, daß alle proceßirende Theile und alle Advocaten diesen Eyd schwören sollen. Wenn ferner die Nothwendigkeit des Amts hierinn einen Freybrief abgiebt, warum müssen denn die Vormünder und andere Verwalter fremder Güter, und Anwälde, nach eben dieser Constitution, schwören, da sie doch gleichfalls aus Nothwendigkeit ihres Amts den Proceß führen? Eben so wenig kömmt denen

nen Fiscälen das canonische Recht zu statten. Denn nach diesem müssen auch die Syndici, und Oeconomi eben dieses Jurament ablegen, ob sie gleich nicht von freyen Stücken, sondern aus Schuldigkeit den Proceß führen. c. 4. 5. X. de jur. cit. Ein wichtiger Grund für die Freyheit der Fiscäle scheint in dem heutigen Rechte anzutreffen zu seyn; man weiß sich dessen auch wohl zu bedienen. Nämlich im letzten Reichsabschiede §. 43. werden die Räthe der Churfürsten und Fürsten des Reichs von der Nothwendigkeit dieses Jurament zu leisten ausgenommen. Da nun die Aduocati und Procuratores fisci meistentheils den Titel eines Raths zu führen pflegen, so schlüsset man daraus, daß sie ebenfalls dieses Privilegium haben müssen, zumal da sie die Person ihres Principals vorstellen, und bey dem Antritt ihres Amts in Eyd und Pflicht genommen werden, alle Sachen nach Gewissen zu führen. Allein hierwider wird mit Recht geantwortet: der Reichsabschied rede nur von den wirklichen nicht aber von den Titularräthen der Fürsten, und gedenke mit keinem Worte ausdrücklich der Aduocatorum fisci; und da diese also nicht ausdrücklich von der Regel ausgenommen werden, nach welcher dieses Jurament allen Advocaten aufgelegt ist, so können sie auch nicht davon frey gesprochen werden. Endlich aber kann sie das zu Anfang ihres Amts abgelegte Jurament eben so wenig davon frey machen, als andere Advocaten dadurch frey werden, daß sie, bey ihrer Aufnahme in die Zahl der Advocaten, haben

schwören müssen, gewissenhaft in den Processen zu verfahren. Die Observanz des Reichscammergerichts, die man anführt, vermöge welcher die Aduocati fisci von diesem Eyde frey seyn sollen, hat eben nicht mehr Gewichte. Denn ausser daß die Cammergerichtsordnung hierinn nichts besonders angeordnet hat, so haben bereits viele Rechtsgelehrten beobachtet, daß die Cammergerichtspraxis auch in diesem Stücke nicht allemal einerley sey. Einige schränken sie auch bloß auf den Reichsfiscal ein, dem wegen verschiedener wichtiger Ursachen dieses allein zugestanden sey. Man findet ferner viele Exempel, daß die Fiscale der Fürsten angehalten worden sind, diesen Eyd abzulegen; welche der Herr Verfasser hier anführt. Allein ist denn ein Fiscal ohne Unterschied allemal zu diesem Eyde anzuhalten, so oft entweder er dem Gegentheile den Haupteyd deferirt, oder dieser den Eyd für die Gefährde verlangt? Der Herr Verfasser antwortet mit Nein, und zeigt, daß es vielmals auf das Gutachten und die Willkühr des Richters ankommen müsse, ob der Fiscal diesen Eyd abzulegen habe, oder nicht.

p. 45. Die zweyte Abhandlung erweist, daß einer aufrührischen Menge Volks das Recht des Kriegs nicht zukomme, sondern daß sie vielmehr wider den Staat sündige, und ein Verbrechen der beleidigten Majestät, begehe; und daß es also nicht nach dem Rechte des Krieges, sondern nach dem Staatsrechte bestrafet werden müsse.

73. Die dritte ist nichts anders als eine Fortsetzung eben dieser Materie die der Herr Verfasser

in

in dem vorhergehenden angefangen hat, auszuführen. In dieser untersucht er nunmehr das Verbrechen selbst, welches solche Aufrührer begehen, um von der Strafe zu urtheilen, die sie verdienen. Es hat aber dieses Verbrechen seine Stufen, und ist also daher bald als eine Beleidigung der Majestät, bald als eine öffentliche Gewaltthätigkeit anzusehen. Wenn wider den Fürsten selbst, oder die höchste Obrigkeit ein Aufstand erregt wird, so ist es ohne streitig in Staatsverbrechen, ein Verbrechen der beleidigten Majestät. Wenn man wider die Republik selbst etwas feindliches unternimmt, und auf den Umsturz des Staats umgeht, wird es Perduellio genennt; und ist das schwerste Staatsverbrechen. Die Römer haben nicht nur den Aufruhr, und die Zusammenverschwörungen, sondern alle und jede der Republik schädliche Factionen zu diesem Verbrechen in ihren Gesetzen gezählet; welche Gesetze der Herr Verfasser kurz erzählet. Unter diesen aber ist die Lex Iulia majestatis das allervornehmste, welches vom Kaiser Augusto abgefaßt, von den folgenden aber immer durch neue Zusätze vermehrt worden ist. In diesen sind die beyden Verbrechen Perduellio und crimen majestatis genauer von einander unterschieden worden, als in den vorigen; also daß jenes alle Unternehmungen wider den Kaiser selbst, dieses aber die übrigen Beleidigungen seiner Majestät und der ihm schuldigen Verehrung bedeutete. Daß ein Aufstand nach dem Julischen Gesetze als eine Perduellio angesehen worden, zeigt Ulpianus

in L. I. §. 1. D. ad L. Iul. Majest. Und eben diesen Begrif haben auch die deutschen Gesetze von dem Aufruhre. Man kann aber nicht alle diejenigen, als Verbrecher der beleidigten Majestät ansehen, die sich nur in einen Aufstand gemischt haben, sondern nur die Rädelsführer und Häupter desselben. L. I. §. 1. D. ad L. Iul. maj. L. I. C. de seditios. Und diese werden nach den Gesetzen am Leben gestraft. Die Arten der Strafe aber so wohl bey den Römern als bey den Deutschen werden von dem H. V. erzählet, und erläutert. Diejenigen aber, so sich nur in den Aufruhr gemischt, bleiben nicht gänzlich unbestraft; nur daß bald eine gelindere, bald eine härtere Strafe an ihnen vollzogen wird, nach der Maße und Größe des Verbrechens. Zuletzt untersucht der H. V. noch, wie eine ganze aufrührische Stadt, oder Gemeinde, zu bestraffen sey.

p. 117. Die vierte ist den Equitibus Legum gewidmet. Die Doctores Iuris werden hin und wider Chevaliers is Loyx Ritter der Rechte Equites Legum, genennt, so wohl bey den Deutschen, als Franzosen und Spaniern. Auf was für einem Grunde beruht aber dieser Titel? Was haben die Doctores Iuris und die Ritter für eine Aehnlichkeit mit einander? Denn auf diese muß nothwendig die Benennung sich gründen. Man findet schon bey dem Cicero eine Vergleichung der Rechtsgelehrsamkeit mit der Kriegswissenschafft, in der Rede für den Murena. In den Gesetzen selbst werden die Advocaten und

Soldaten mit einander verglichen; jenen wird togata, diesen aber sagata militia zugeschrieben: Es ist auch kein Wunder. Denn so wohl durch die Gesetze, als durch die Waffen wird der Staat beschützet und erhalten. Die Gesetze werden von den Rechtsgelehrten, die Waffen aber von den Rittern und Soldaten zu Vertheidigung des Staats geführet. Beyde sind also milites oder Equites. Zu dem kömmt noch dieses, daß der Ritter seine Würde durch Verdienste, und der Doctor seinen Titel durch Geschicklichkeit erlangt, keiner von beyden seine Würde mit auf die Welt bringt. Die Solennitäten bey Erhebung des einen zu der Würde kommen mit den Ceremonien bey der Ernennung des andern gar sehr überein. Diese Vergleichung wird von dem Herrn Verfasser mit vieler Lebhafftigkeit und Zierlichkeit ausgeführt.

Die fünfte Schrift enthält eine Vergleichung P. 137. des Pfandes und des Commodati nach den statutarischen Rechten. Beyde Contracte kommen vors erste darinn mit einander überein, daß in beyden der Gläubiger, und der Commodatarius für allen Betrug und Gefährde zu stehen gehalten ist. Daher haben die Statuten hauptsächlich der Handelsstädte, den Schuldnern, und dem Darleihern keine rei vindicationem zugestanden, wenn das Pfand, oder Commodatum an einen andern veräußert, oder versetzt worden; Es heißt nach dem Sprichwort **Hand muß Hand wahren.** Woraus aber doch, mit einigen Rechtslehrern nicht zu schlüßen ist, daß der

Gläu-

Gläubiger und der Commodatarius nicht nur den Besitz, sondern auch das Eigenthum vom Pfande und Commodato nach deutschen Rechten erlange. Beyde Contracte kommen einander ferner in der praestatione culpae bey; Doch gehen die Statuten in Ansehung der Stuffen der Nachläßigkeit von den gemeinen Rechten nicht ab. Endlich sind beyde Contracte nach den statutarischen Rechten einander in Ansehung des ohngefähren Zufalls ähnlich; für welchen in beyden nicht zu stehen ist; worinn die Statuta mit dem Römischen Rechte übereinstimmen. Es müßte denn der Gläubiger oder der Entleiher durch seine Schuld Gelegenheit zu dem ohngefähren Zufalle gegeben oder ihn auf sich genommen haben. Doch aber sind beyde verbunden in solcher Gefahr ein fremd Gut dem ihrigen vorzuziehen, und vor allen Dingen für die Erhaltung des Pfandes, oder der geliehenen Sache zu sorgen; oder wenigstens, wenn sie ihr eigenes mit Verabsäumung des fremden gerettet, dieses zu ersetzen. Wenn aber das Pfand durch unversehenen Zufall bey dem Gläubiger verunglückt oder verlohren gegangen ist, kann derselbe dem ohngeachtet nach den statutarischen Rechten seine Schuldforderung eintreiben; wiewohl der Sachsenspiegel, aus dem in diesem Puncte die meisten Statuta genommen worden sind, zeigt, daß nach dem alten sächsischen Rechte der Gläubiger seine Schuldforderung eingebüßt habe, wenn das Pfand durch unversehenen Zufall bey ihm verlohren gegangen; welches Recht doch aber durch die Sächsischen Constitutionen abgeschafft worden ist.

Das

Das sechste Stück hat die Beneficiarios Assi- p. 183.
sios die im canonischen Rechte cap. pen. X. de cler. non resid. vorkommen, zu seinem Vorwurfe. Man sieht leicht, daß diese Assisii Geistliche seyn müssen, die eine Pfründe zu genüssen haben, weil der Pabst in diesem Capitel verordnet, daß diese Assisii so wohl als andere abwesende Geistlichen sich nach ihrer Kirche verfügen sollen, das Amt daselbst zu verwalten, in Ansehung dessen sie eine Präbende genüssen. Was aber für eine Gattung von beneficiariis durch diese Assisios zu verstehen sey, ist nicht so gleich klar. Nachdem der Herr Verfasser die Etymologie des Worts, als welche man in der Erklärung der alten Gesetze nicht entbehren kann, untersucht, und gezeigt hat, daß es am wahrscheinlichsten von assidendo herkomme, weil ihnen eine gewisse jährliche Besoldung angewiesen worden, damit sie adsidui d.i. beständig gegenwärtig seyn, und die Stelle der abwesenden Canonicorum im Chore vertreten sollten; so zeigt er, für was für eine Gattung von Geistlichen er diese Assisios halte. Seine Meinung aber geht dahin, daß dadurch keine andere zu verstehen sind, als die beständigen Vicarii der Canonicorum, die für eine gewisse unter dem Namen einer Vicarey, angewiesene Besoldung die Stelle derselben im Chore vertreten müssen. Er bestärket seine Meinung mit hinlänglichen Gründen.

Das siebente Stück handelt von den Scholis 199.
Palatinis in L. 13. C. de iudic. Der Herr Verfasser geht Anfangs die verschiedenen Be-

deutungen

deutungen des Worts Schola, und die verschiedenen Gattungen von Schulen, die man Scholas palatinas genennt hat, oder nennen könnte, durch; hierauf zeigt er, daß Schola hier nichts anders heisse, als ein besonderer Orden von Hofbedienten, dergleichen Scholae palatinae am Kaiserlichen Hofe vielerley gewesen. In der L. 13. C. de iud. aber versteht der Herr Verfasser die Bedienten bey der Kaiserlichen Cammer, oder Steuer. Es erhellet dieses selbst aus dem Inhalte der Constitution des Kaisers Justiniani in der gemeldeten L. 13.

p. 227. Das achte Stück de Iurisprudentia non nisi abutentium vitio vitiosa betrifft die Schrift des Herrn Muratori von den Mängeln der Rechtsgelahrheit welche von einigen Italienischen Rechtsgelehrten angefochten worden. **Muratori** hatte nemlich a. 1742. eine Schrift in Fol. zu Venedig unter dem Titel dei diffe della Giurisprudenza trattato ausgehen lassen. Dieser setzte ein Venetianischer Advocat, **Georg Anton Overini** a. 1746. einen Tractat in 4. entgegen, mit der Aufschrift la Giurisprudenza sensa difetti, che da se medesima si difende. Im Jahr 1744. machte **Franz Rapolla**, Professor auf der Universität zu Neapoli, eine viel ausführlichere Schrift gegen Muratori bekannt: Difesa della Giurisprudenza in 4. Dazu sind noch zwo andere gekommen, eines unter dem Titel: Osservazioni di Cirillo sui Trattato di Muratori dei difetti del la Giurisprudenza, das andere unter der Aufschrifft Difesa della Giurisprudenza

Neap.

Neap. 1747. in 4. Diese Streitigkeit sucht der Herr Verfasser zu entscheiden. Er weist, daß die Meinung des Muratori nicht so hart sey, als man sie in Italien aufgenommen. Muratori meine die Mängel der Jurisprudenz, die durch die Rechtsgelehrten verursacht würden, die sich der Jurisprudenz misbrauchen; seine Schrift sey also keinesweges wider die Nothwendigkeit und die Nutzbarkeit der Rechtswissenschafft gerichtet; und gehe nur die Misbräuche an, die eine Verbesserung bedürfen; er bestreite also bloß die Rechtsgelehrten, die sich dieser Misbräuche schuldig machen. Dieses erweist der Herr Verfasser aus den Worten Muratori selbst.

Das neunte Stück ist eine Rede de doctoribus Iuris falso et merito suspectis. Der Kaiser Friedrich der III. hat eine Constitution publicirt, darinn er verordnet, die Doctores Iuris weder in Gerichten, noch am Hofe, noch in einigen andern Collegiis zuzulassen, oder einzunehmen. Die Ursache dieser Verordnung wird hier von dem Herrn Verfasser untersucht. Er thut dar, daß dem Kaiser die Doctores Iuris um deswillen so verhaßt gewesen, weil sie durch die fremden Rechte und Gesetze, die sie einführten, die Deutschen Rechte und Gewohnheiten vertrieben, und in den Gerichten eine grosse Verwirrung anrichteten. Sie applicirten die fremden Rechte, die nicht zu appliciren waren; und die sie nicht einmal verstunden. Von den Deutschen Rechten und Gewohnheiten, nach denen doch gesprochen werden sollte, wußten sie p.249.

gar

gar nichts. Es wollte also der Kaiser den gänzlichen Untergang des deutschen Rechts verhindern. Der Herr Verfasser zeigt, daß wegen dieser Ursache die Doctores Iuris heut zu Tage nicht verdächtig, noch verächtlich seyn dürfen, wenn sie sich nur, ausser den fremden Rechten eine Wissenschafft in den Deutschen erworben, und von beyden die gehörigen Grundsätze haben.

p. 267. In der Rede, welche den zehnten Plaz einnimmt, zeigt der Herr Verfasser, daß der Gradus Doctoris juris heut zu Tage nicht mehr an das in den Römischen Gesetzen verordnete Quinquennium Studii iuris gebunden sey, welches sonsten vordem auf den Akademien beobachtet worden, weil man mehr auf die Geschicklichkeit und Wissenschafft des Candidaten, als auf seine akademischen Jahre zu sehen Ursache hat.

Die folgende Rede zeigt, daß man die Uebereinstimmung einer wahren Gelehrsamkeit, und einer wahren Tugend auf Universitäten erwerben, und befestigen müsse; die lezte Rede aber, die bey Ablegung des Prorectorats gehalten worden, enthält die bey solchen Gelegenheiten gewöhnlichen Complimente, und Ermahnungen. Zum Schlusse folgt ein brauchbares Register.

Die Sammlung kann den Kennern von des Herrn Verfassers Gründlichkeit, und den Liebhabern einer angenehmeu Schreibart, nicht anders als angenehm seyn. Programmata, die so angenehm geschrieben sind, machen auch selbst der Universität Ehre.

II. Christ.

II.

Christ. Guil. Franc. Walchii,

Philos. P. P. in Acad. Ien. et Societ. Lat. Ienens. Ephori, Historia Patriarcharum Iudaeorum, quorum in libris Iuris Rom. fit mentio. Ienae, sumtibus Guthianis, 1752.

17. Bogen. 8.

Da diese Schrift, wie es scheinet, zur Erläuterung gewisser Römischer Gesetze abgefasset ist; so haben wir, zumal da sie auch an sich alle Aufmerksamkeit verdienet, uns nicht entbrechen wollen, derselben eine Stelle in unsern Blättern zu vergönnen, ob sie gleich mit dem Innhalte derselben und mit unserm Vorhaben keine allzugenaue Verbindung zu haben scheinet. Der gelehrte, und so wohl wegen seines ehrwürdigen und berühmten Herrn Vaters, als seiner eignen Geschicklichkeit wegen gar nicht unbekante Herr Verfasser, hat sich vorgenommen, von denen Patriarchen des Jüdischen Volkes zu handeln, deren in den Gesetzen der Römischen Kaiser Erwehnung geschiehet; woraus man siehet, daß seine Absicht auf diejenigen Personen gehe, welche aufs höchste von Christi Geburt an unter diesen Namen zu bemerken vorkommen. Nachdem er also im 1sten Cap. diejenigen Gesetze aus den Sammlungen Theodosii und Justiniani vorgetragen, welche diese Jüdischen Patriarchen betreffen: wobey die Anmerkungen der größten

Ausleger dieser Gesetze, über die Zeit, Ort, und Innhalt dererselben kürzlich beygebracht werden; so hat er im folgenden Cap. für nöthig befunden, von dem Regiments-Zustande des Jüdischen Volkes selbst, bis auf diejenigen Zeiten zu handeln, da sie, nach ihrer Rückkunft aus Babylonien, in Orientalische, oder Babylonische, und Occidentalische eingetheilet worden. Nachdem hierauf im 3ten Cap. der Name der Patriarchen, seinem Ursprunge und mancherley Gebrauche nach erkläret worden: so handelt der Herr Verfasser im folgenden Cap. überhaupt von denen obersten Häuptern und vornehmsten Regenten der Jüden nach Christi Geburt: wobey theils die Zeugnisse aus den Schriften der Talmudisten und anderer Rabbinen, sonderlich des R. Maimonides von denen Synedriis, R. David Ganz, u. a. m. als auch die Meinungen derer größten Männer, die sich in diese schwere und weitläuftige Materie eingelassen, als Buxtorfs, Vitringä, Samuels Petiti, Peter Zorns, Basnage, u. a. m. vorgetragen, und von dem Herrn Verfasser so bescheidentlich, als vorsichtig, bald angenommen, bald verlassen werden. Die Bestimmung aber der Jüdischen Patriarchen wird im 5ten Cap. gegeben, und gehet dahin aus, daß man hierunter die Vorsteher der berühmten Schule zu Tiberias zu verstehen habe: als in welche Stadt, nach der Zerstörung Jerusalems, das große Synedrium verleget worden, und da dasselbe auch die Gewalt eines Ober-Gerichts verlohren, doch das Ansehen einer

ner Akademie behauptet hat. Der Vorsteher der Schule zu Babylon hieß Rosch Haggaluth; Aechmalotarcha, Caput exulum. Von ihren Verrichtungen, Gewalt, und Ansehen, (welches sich, theils nach der Gelindigkeit und Vorsicht derer Kaiser, theils nach verschiedenen Eingriffen und Versuchen der Jüden selbst, bald weiter, bald enger ausbreitete) Einkünften (welche hauptsächlich in dem so genanten Auro Coronario bestunden, von dem so wohl als von denen Apostolis, die dasselbe eintrieben, sorgfältig gehandelt wird) von ihren Titel, als bey den Jüden selbst Rabban, Nasi, bey denen Römern aber, Clarissimis, Illustrissimis, Spectabilibus, auch endlich von der Art und Weise, zu dieser Würde, welche erblich und mit der Würde des Hohenpriesters gar nicht verbunden war, zugelangen, wird in dem 6ten Cap. ausführliche Nachricht gegeben. Das 7te Cap. bestimmet die Zeit, wenn diese Patriarchen theils ihrer wirklichen Regierung, theils dieser Benennung nach, ihren Anfang und Ende genommen. Das 8te Cap. giebt uns endlich Nachricht von dem Geschlechte und Herkommen dieser Patriarchen, welche nichts weniger als aus dem Stamm Juda, wie die Juden vorgeben, ihren Ursprung haben. Den Beschluß macht eine Erzehlung von der Ordnung und Folge dieser Patriarchen, welche von Gamaliel den I. anfangen und bis Gamaliel den IVten gehen. Da dieses lehrreiche Werk vornehmlich aus denen Zeugnissen derer größten Männer bestehet, die man über

dergleichen Materien zu Rathe ziehen muß: so wird hier Niemand verlangen, daß wir diese Betrachtungen widerum hieher schreiben sollen, da der Herr Verfasser in Anführung und Beurtheilung derselben von seiner Geschicklichkeit und Belesenheit eine merkwürdige Probe gegeben, und uns ein Buch geliefert hat, welches man als eine recht vollständige Historiam Literariam oder Apparatum von den schönsten und berühmtesten Schriften, Streitigkeiten, und Meinungen, der größten Männer über so verschiedene, wichtige und noch mancher Untersuchung und Ausführung benöthigte Puncte der Jüdischen Geschichte, anzusehen. Der große Ausleger der Theodosianischen Sammlung, Gothofredus, hat unsern gelehrten Herrn Verfasser zu einem nachahmungswürdigen Vorgänger hierinnen gedienet. Und da sich die Schrift auch wegen der ungemein zierlichen und reinen Schreibart so wohl als wegen der häufigen Belesenheit in dem Kern aller Schriften von so wichtigen Materien überaus angenehm lesen lässet: so verweisen wir unsere Leser um so viel lieber auf das Werk selbst, dessen eigentliche Ausführung mit unsern Blättern etwas zu wenig Verwandtschaft hat. Auch die Liebhaber der Rabbinischen Gelehrsamkeit können hier ziemliche Weide finden; und das ganze Werk ist überhaupt werth, von einem würdigen Sohne des großen Walchs geschrieben zu seyn; wiewohl auch dieses nicht zu läugnen, daß noch manches, zumal was die Erklärung derer Römischen Gesetze, als auch mancher

Stel-

Stellen aus denen Kirchenvätern anbelanget, in ein grösseres Licht noch gesetzet werden kann; Allein was will man in einer kurzen Abhandlung noch viel neue und weitläuftige Untersuchungen anstellen, da man genung zu thun hat, die verschiedenen Meinungen großer Männer ordentlich anzuführen und sorgfältig zu beurtheilen.

III.

Augusti de Balthasars I. V. D.

et Prof. Ord. Regii Consist. Directoris Spicilegium Supplementorum ad Bibliothecam Iuridicam Lipenio-Ienichenianam Pars I. Nebst einem kurzen Vorbericht von dem Nutzen des Studii historiae litterariae, und der Art und Weise dasselbe besonders in der Rechtsgelehrsamkeit, nützlich und ordentlich zu tractiren. Gryphiswaldiae et Sundiae ap. J. J. Weitbrecht. 1752. in 4. 1 Alph. 16 B. Vorr. 3 B.

Da die Wissenschaften heut zu Tage durch eine unzählige Menge von Büchern so zu reden überschwemmt sind, worunter die gröste Anzahl entweder schlecht, oder doch wenigstens sehr mittelmäßig ist, so ist es nöthig, daß man davon eine Kenntniß habe; um die guten zu brauchen, und die schlechten zu vermeiden, damit man seine Zeit nicht damit verderbe, und seine Arbeit übel anwende. Gute Bücher aber sind um desto weniger zu entbehren,

behren, weil man es ohne sie in der Gelehrsamkeit entweder zu nichts bringet, oder doch wenigstens dasjenige mit vieler Mühe, und Zeit erst entdecken müßte, was man in den guten Büchern bereits ausgeführt antrift. Es ist also heut zu Tage ohnstreitig ein unumgängliches Stück zur Gelehrsamkeit in jeder Disciplin, die Bücher und Schriften darinn zu kennen. Es ist jedem anzupreisen, diese Kenntniß zu suchen. Doch muß man diese Kenntniß nicht auf die bloßen Büchertitel einschränken, und darinn bloß seine Gelehrsamkeit suchen. Welcher Buchführer, der seine Handlung nur einiger massen versteht, würde sonst nicht für einen großen Gelehrten passiren müssen, wenn in den bloßen Titeln die Kenntniß der Bücher, und die Gelehrsamkeit bestehen sollte? Nein man muß den Innhalt davon wissen, die gute und schlechte Seite davon kennen, und mit einem Worte ein vollkommenes Urtheil, und richtige Rechenschaft davon geben können. Sonst ist die ganze Kenntniß unnütze. Es kann sonst leicht geschehen, daß man erst mit zehn schlechten Büchern und Schriften die Zeit verdorben hat, ehe man auf das rechte, oder wenigstens auf ein gutes kömmt. Wenn nun aber diese Bücherkenntniß, und historia litteraria in der Gelehrsamkeit überhaupt nothwendig ist, so muß man sie auch bey der Rechtsgelehrsamkeit als ein unentbehrliches Stück ansehen. Dieser Nutzen und die Nothwendigkeit davon hat verschiedene fleißige und geschickte Männer angetrieben, denenjenigen die eine sol-

che

che Kenntniß erlangen wollen, mit einer Anweisung an die Hand zu gehen; welches in der That etwas löbliches ist. Unter diese Anzahl gehört nun auch die bekannte Bibliotheca Lipenio-Ienicheniana. Allein auch dieses sonst gar brauchbare Buch hat seine Fehler, Mängel, und Unbequemlichkeiten. Es hat sich daher der Herr von Balthasar, Prof. und Consistorial Director zu Greifswalde bemühet, das seinige dazu beyzutragen, diese Bibliotheck von ihren Mängeln und Fehlern zu befreyen, und theils vollständiger, und richtiger, theils aber auch zum Gebrauche bequemer zu machen. Jetzo kömmt von seinen gesammleten Zusätzen und Supplementen nur der erste Theil zum Vorschein, welcher nur die ersten drey Buchstaben bis Co, in sich faßt.

Es ist zu rühmen, daß er in der That beträchtliche Zusätze, und Verbesserungen in diesen Supplementen geliefert hat; wie sich ein jeder selbst leicht überzeugen wird, der sie mit der Bibliotheca Lipenio-Ienicheniana zusammen halten will. Man schlage nur z. E. den Artikel Camera imperii auf; wo man sehr viel Zusätze finden wird. Wir müssen uns hierinnen auf den Augenschein eines jeden berufen, weil wir nicht leicht unsere Gedanken anders beweisen können. Denn einen Auszug daraus zu geben, ist eben so wenig möglich, als aus einem Lexico. Eine Probe läßt sich zwar aus einem solchen Buche geben, aber es folgt freylich nicht, daß wenn auch der zur Probe vorgelegte Artikel wohl ausgearbeitet ist, daß es die übrigen auch sind. Es

kann gerade der Verfasser in diesem Artikel besonders gute Nachrichten, und eine genaue Kenntniß besessen haben, die ihm in allen übrigen mangelten. In diesen Supplementen können wir versichern, daß wir in den meisten Artikeln viel Fleiß und richtige Zusätze angetroffen haben.

Es ist weiter nichts übrig, als daß wir etwas weniges von der Vorrede erinnern. Der Herr Verfasser handelt darinn von dem Nutzen der historiae litterariae so wohl überhaupt in allen Disciplinen, als insonderheit in der Rechtsgelahrheit, giebt gewisse Cautelen dazu an die Hand, die man bey dieser Bemühung anwenden soll; zeigt die Hülfsmittel an, wodurch man zu einer guten Bücherkenntniß gelangen kann, und endlich merkt er an, wie man die Bibliothecam Lipenio-Ienichenianam bequemer und nützlicher einrichten könne; welches Gutachten des Herrn Verfassers nicht uneben ist.

Uebrigens zweifeln wir nicht, es werde dieser Theil der Supplemente den Liebhabern der historiae litterariae gar angenehm seyn; und ein Verlangen nach der Fortsetzung derselben erwecket werden; welches wir gleichfalls wünschen.

IV. Jo.

IV.

Jo. Georg. Estoris, Procancellarii, Electa Juris Publici Hassiaci Francof. ad Moen. Sumt. I. G. Garbe 1752. in 8. 1 Alph. 4 B.

Das ist die dritte Auflage von diesem Buche, welches von dem Herrn Vicecanzler, erst zu Jena a. 1728. als eine Disputation unter dem Titel Specimen primum iuris publ. Hassiaci de statu et origine Landgrauiatus vertheidiget, nachgehends aber von ihm weitläuftiger und fleißiger ausgearbeitet, und zu Jena unter dem ietzigen Titel a. 1738. als ein Tractat edirt worden ist. Jetzo aber ist dieses zum dritten male von neuen durchgesehen, und vermehrter ans Licht gestellet worden. Wir hoffen dieses Buch wird bereits sattsam bekannt seyn, daß wir also nicht nöthig haben, von desselben Innhalte und Einrichtung etwas zu erinnern. Die Verbesserungen und Zusätze, die hin und wieder gemacht worden sind, lassen sich im Lesen besser bemerken, als beschreiben. Uebrigens aber ist des Herrn Verfassers gründliche Gelehrsamkeit, so wohl in dem allgemeinen Staatsrechte von ganz Deutschland, als in dem besondern Staatsrechte einzelner Provinzen sattsam bekannt, daß man sich von diesem Werke allemal eine sehr vortheilhafte Vorstellung machen kann, wenn man auch sonst noch keine Kenntniß davon haben sollte. Es wäre zu wünschen, daß man von allen

einzelnen Provinzen und Staaten in Deutschland ein so gutes Staatsrecht haben könnte.

V.

D. Christian Friedr. Hempels

allgemeines Staats-Rechts Lexicon oder Repertorium aller, sonderlich in den letzt verwichenen fünf Saeculis bis auf heutigen Tag, zwischen den hohen Mächten, in ganz Europa, geschlossenen Friedens-Allianz-Freundschafft-Commercien und anderer Haupt-Tractaten, auch der eignen Fundamental-Gesetze eines Staats; dabey man jedem Tractate eine gründliche Geschichte desselben vorgesetzet, nicht weniger das Werk, zur Erläuterung, mit andern Historisch-Geographischen Anmerkungen, auch dazu bisweilen dienlichen Genealogischen Tabellen versehen zweyter Theil. Frankf. und Leipzig 1751. in 4. bey Springs seel. Erben und J. G. Garben, 5. Alph. 18. B. Dritter Theil. 1752. 5. Alph. 22. B.

Wir haben bey Recension des ersten Theils dieses allgemeinen Europäischen Staatsrechts Lexici bereits eine hinlängliche Nachricht von diesem Werke und desselben Einrichtung mitgetheilet. Da also der zweyte und dritte Theil davon erscheint, brauchen wir weiter nichts davon zu sagen, als daß der Herr Verfasser hierinnen mit eben dem Fleiße seine vorige Einrichtung fortgesetzet, und daß man also Ursache hat, diese beyden Theile mit eben

dem

dem Beyfalle aufzunehmen, mit dem der erste aufgenommen worden ist. Man kann sich daraus versprechen, wenn der Herr Verfasser die Gesundheit und das Leben behält, welches wir ihm anwünschen, daß man in diesem Werke ein sehr nützliches und brauchbares Buch haben werde, darinn man nicht leicht etwas von denen dahin gehörigen Materien vergebens suchen wird; in so ferne es in einer so weitläuftigen Wissenschafft, und einem einzigen Manne, möglich ist, so vielerley Sachen zusammen zu suchen, und zu erläutern. Der Herr Verfasser hat sich auch bemüht, die hin und wider gemachten gegründeten und bescheidenen Erinnerungen zu Nutze zu machen, und zu beobachten. Er verspricht alle unnöthige Weitläuftigkeit mit möglichstem Fleiße zu vermeiden, und alle besonders historische Nachrichten, so viel als sich ohne Nachtheil der Sache thun läßt, so enge zusammen zu ziehen, daß die dem Ansehen nach so sehr zu befürchtende Größe dieses Werks nicht zu befürchten seyn solle. Uebrigens geht der zweyte Theil bis auf **Barby**, dem einige Verbesserungen, und Zusätze zu einigen Artikeln dieses zweyten Theils angehängt sind. Der dritte Theil aber geht bis auf **Berchtholsgaden**; worauf gleichfalls einige wenige Zusätze und Verbesserungen folgen.

* * *

VI.

Anmerkungen über Jensii Stricturas in Codicem Justin. *

Da ich M. H. vor einiger Zeit in der unpartheyischen Critik einige Anmerkungen über Jensii Stricturas Juris Romani laß, ward ich begierig, dieses Buch selbst etwas genauer durchzugehen. Ich fand, daß das davon gefällte Urtheil, meinen Gedanken nach, seine völlige Richtigkeit hatte. Nur dieses einzige hatte ich angemerkt, daß die Herren Verfasser die Meinung des Herrn Jensii vom Justinianischen Codice, und seine darüber gemachten Stricturas unberührt gelassen hatten. Gleichwohl deuchte mir Herr Jensius hierinnen gleichfalls etwas wunderbares zu behaupten. Ich habe daher meine Gedanken hierüber aufgesetzt; und nehme mir die Freyheit, sie ihnen mitzutheilen, mit Bitte, wo sie ihnen nicht mißfallen, sie bey Gelegenheit in der unpartheyischen Critik mit bekannt zu machen. Ich trage ein groß Verlangen, durch diesen Weg das Urtheil, und die Gedanken der gelehrten Welt über meine Arbeit und Fähigkeit zu versuchen. Ich werde aus der Aufnahme dieses kur=

* Da uns diese Anmerkungen mitgetheilt worden sind, so haben wir es für billig erachtet, sie hier einzurücken, da wir zumal selbst in dem ersten Bande 4tem St. einige Anmerkungen über Jensii Stricturas haben einfließen lassen.

kurzen Auffsatzes den Schluß fassen können, was für ein Schicksal ich zu gewarten haben möchte, wenn ich mich wagen sollte, einmal etwas grösseres und beträchtlichers zu ediren. Da Dädalus durch die Luft fliegen wollte, versuchte er es erst auf einer kleinen Anhöhe, damit, wenn es unglücklich ablaufen sollte, der Fall doch nicht so gar gefährlich seyn möchte. Warum sollte mir ein Flug von einer kleinen Höhe nicht ebenfalls ein sicherer Versuch seyn.

Die Meinung des Herrn Jensii vom Codice (S. Vorr. p. XX. seq.) ist ganz unterschieden von derjenigen, die er von den Pandekten behauptet. Die Pandekten sind nach seiner Meinung erstlich lateinisch abgefaßt, alsdenn ins Griechische übersetzt, und daraus widerum in eine lateinische Uebersetzung gebracht worden. Der lateinische Originaltext der Pandekten, nebst der davon gemachten griechischen Version, ist gänzlich verlohren gegangen. Die Pandekten die wir heut zu Tage noch haben, sind nichts anders, als die lateinische Uebersetzung der griechischen Version. So redet er von unsern Pandekten. Mit dem Codice geht er besser um. Er raubt uns die Ehre nicht, den Originaltext zu besitzen, wie ihn Justinianus edirt hat. Es ist aber zu verwundern, wie er den Codicem in seinem Ansehn habe lassen können, da er die Pandekten so weit niedergedrückt hat. Wenn man aus der Schreibart die mit der griechischen Mundart sehr überein kömmt, nothwendig urtheilen müßte, es müßte ein Buch, das in solcher Schreib-

art abgefaßt ist, nothwendig eine aus dem griechischen verfertigte Uebersetzung seyn, so müßte man dieses eher vom Codice, als von den Pandekten behaupten. Was für eine Macht hat also diesen so harten Richter von seiner Gesinnungsart abzugehen vermocht? Warum ist der Codex noch heut zu Tage vorhanden, wie ihn Justinianus publicirt hat? Warum ist derselbe nicht auch bloß eine aus dem Griechischen nicht zum besten verfertigte Version? Wichtige Ursachen hielten den Herrn Jensium ab, den Codex für eine bloße Uebersetzung auszugeben, wie er auch wirklich vor dem behauptet hatte. Man könnte ihn den Augenblick des Gegentheils überführen, wenn man ihm die Rescripte des Justinianischen Codicis, mit eben den Worten im Theodosianischen, Gregorianischen oder Hermogenianischen Codice, zeigte. Dieses war die Ursache! Wie froh werden nicht diejenigen seyn, die auf unser Corpus Juris so viel Stücke halten, daß auch nicht einmal ein Fehler eingeschlichen seyn soll; wie werden sie sich freuen, sage ich, daß wenigstens der Codex in dem Besitze seiner Authenticität nicht gestöret wird? daß wenigstens nur dieser die Reinigkeit behalten soll, die er aus den Händen seines Urhebers empfangen hat? Die Freude wird aber nicht lange währen. Herr Jensius muß ihm doch einen Schandfleck anhängen. Anders kömmt er nicht durch. Er ist einmal, mit dem ganzen Justinianischen Rechte, in seine Hände verfallen. Er kann also nicht ohne ein Merkmal loßkommen. Er hält nämlich dafür, daß

viele

viele Constitutiones sowohl des Theodosianischen, als Justinianischen Codicis gleich Anfangs bloß Griechisch abgefaßt gewesen wären; die man aber nachgehends hätte ins Lateinische übersetzen lassen, die auch der Kaiser Theodosius schon so edirt hätte, damit sie sowohl von denen Völkern verstanden werden könnten, die lateinisch, als die griechisch redeten. Die Ursache warum sie griechisch abgefaßt worden, war also nach Herrn Jensii Meinung diese, damit sie von den Völkern, die die griechische Sprache redeten, verstanden werden könnten. Woher weiß aber der Herr Verfasser, daß sie Griechisch aufgesetzt, und nachgehends erst ins Lateinische übersetzt worden? Der lateinische Stylus ist das Merkmal, woraus er dieses abnimmt. In vielen Constitutionen, sagt er, schmeckt die Schreibart vollkommen nach dem Griechischen, da hingegen andere, die zu eben der Zeit gegeben vorden, viel besser und zierlicher Latein sind. Ehe ich die Meinung des Herrn Verfassers vortrage, muß ich diese beyden Stücke etwas genauer untersuchen. Ich will also vors erste von der Ursache reden, welche die Kaiser veranlasset haben soll, gleich anfangs verschiedene Constitutiones Griechisch abfassen zu lassen; und alsdenn von dem Merkmale, woraus man erkennen soll, daß sie eigentlich Griechisch aufgesetzt seyn sollen. Ist das wohl eine hinlängliche Ursache bey den Römern, Gesetze und Constitutiones Griechisch abzufassen, wenn sie Griechisch redenden Völkern etwas anbefehlen? Es ist bekannt, daß die Römer in allen Staatssachen,

in

in Verwaltung der obrigkeitlichen Stellen keine andere Sprache gebraucht haben, als die Lateinische. Die Proconsuls, und Prätores, oder Präsides in den Provinzen haben ihre Edicte Lateinisch publicirt, sie haben ihre Abschiede in lateinischer Sprache gegeben; und in öffentlichen Verrichtungen ohne Verletzung des römischen Ansehens nicht einmal Griechisch reden dürfen, wenn die Sache gleich mit Griechen abgehandelt und geschlossen wurde. Alle Dinge unter Privatpersonen, die nach dem bürgerlichen Rechte geschlossen wurden, mußten in lateinischer Sprache vollzogen werden; z. E. Testamente, Stipulationes; u. s. w. Und hievon ist man auch nicht einmal zu der Zeit abgegangen, da schon die kaiserliche Residenz in eine griechische Stadt nach Constantinopel verlegt war. Theodosius, der jüngere ist der erste gewesen, der Testamente in griechischer Sprache aufzusetzen erlaubt hat. L. 21. §. vlt. C. de test. S. des Herrn Hofr. Ritters Anmerkung ad Theodos. Nouell. IX, 1. Es konnte beynahe nicht anders seyn, die Römer mußten in allen öffentlichen Affairen und Verordnungen, ihre eigene Sprache brauchen. Sie hätten sonst verschiedenerley Sprachen sich angewöhnen müssen, um sie in den Provinzen zu brauchen. Sie hätten in Africa die Römische, in Sicilien die Griechische, in Gallien die Celtische, in Syrien die Syrische, und wie vielerley Sprachen hätten sie nicht brauchen müssen? Man findet aber nirgends, daß ein Prätor in Sicilien ein Edict Griechisch, in Gallien Celtisch, in Syrien Syrisch,

risch, und in Africa Punisch abgefaßt hätte; sondern vielmehr findet man, daß dazu die römische Sprache gebraucht worden ist. Es war billiger, daß die überwundenen Völker sich zu der Sprache des Ueberwinders bequemten, als daß diese sich zur Sprache der Ueberwundenen gewöhnten. Und dadurch ist es gekommen, daß in den meisten Provinzen, die sie im Occidente besessen haben, die lateinische Sprache üblich geworden ist. Da nun also dieses allemal die Grundsätze und Gewohnheiten der Römer gewesen sind, in ihren Provinzen die lateinische Sprache zu brauchen, so ist dieses gar keine gegründete Ursache, warum schon vor Theodosio viele Constitutionen sollten seyn in griechischer Sprache abgefaßt worden; damit sie nämlich von den Griechen verstanden würden. Es darf mir Niemand einwenden, man finde doch gleichwohl in den Pandekten verschiedene Rescripte der Kaiser, in griechischer Sprache; und Justiniani Novellen wären eigentlich Griechisch. Denn mit jenen Rescripten hat es eine ganz andere Bewandtniß; ich kann mich aber hier nicht darauf einlassen. Zu Justiniani Zeiten aber fieng es bald an eine Nothwendigkeit zu werden, die Gesetze in griechischer Sprache zu publiciren, weil man das Latein unter dem gemeinen Volke beynahe gar nicht mehr verstund, da es auch schon unter Personen von Stande nicht besonders mehr geredet wurde.

So wenig als nun diese Ursache gegründet ist, so wenig Kraft hat auch der Beweiß, den der

Herr Verfasser führet. Wenn das wahr seyn sollte, daß alle die Schriften Uebersetzungen aus dem Griechischen wären, darinn man häufige Spuren von griechischen Redensarten antrift, wie viel lateinische Schriftsteller, die unter den späten Kaisern gelebt haben, würden der Ehre beraubt werden müssen, daß sie ihre Schriften Lateinisch abgefaßt hätten? So viel Redensarten findet man darinnen, von denen man schwören sollte, sie müßten aus dem Griechischen übersetzt seyn, es könnte kein Lateiner so geschrieben haben! Gleichwohl aber sind sie wirklich im Lateine abgefaßt; und die Lateiner der damaligen Zeiten haben so verderbtes Latein geredet und geschrieben. Die Sprache war durch den Zusamenfluß von so vielerley Nationen und besonders der Griechen zu Rom so verderbt worden; in Constantinopel, wo die lateinische Sprache gleichfalls die öffentliche und Hofsprache war, hatten sich noch vielmehr griechische Arten von Ausdrückungen eingeschlichen. Daß aber viele andere Gesetze und Constitutionen, fast von eben diesen Zeiten, in bessern Latein geschrieben sind, darf man sich nicht wundern, noch vielweniger daraus schlüßen, daß andere, die nicht so gut geschrieben sind, eigentlich Griechisch abgefaßt seyn müssen. Der Unterschied der Schreibart rührt von der Verschiedenheit der Concipienten her. Einer verstund, und schrieb reiner, und schöner Latein, als der andere. Daher mußte nun auch das, was der abgefaßt hatte, reiner, und zierlicher seyn, als, was der andere schrieb. In solchen Rescripten und Constitu-

stitutionen wurde ferner beynahe die Sache mit eben den Worten widerum ausgedrückt, wie sie in der Anfrage, dem Memoriale, oder Berichte, vorgetragen gewesen war. Wenn nun der Concipiente vom Memoriale, oder vom Berichte, rein und zierlich geschrieben hatte, so wurde auch die Antwort oder das Rescript darauf wider gut und rein. Hingegen, wenn die Anfrage schlecht und in vermengten Lateine abgefaßt war, so blieben dergleichen Ausdrücke auch bey demjenigen kleben, der das Rescript aufsetzte.

Ferner wird sich leicht erweisen lassen, daß diejenigen Dinge, die der Herr Verfasser als untrügliche Merkmale und Spuren einer aus dem Griechischen gemachten Uebersetzung annimmt, auch bey andern Scribenten der damaligen Zeiten zu finden sind. Aus allen diesen erhellet nun offenbar, daß der Schluß nicht gegründet ist, den der Herr Verfasser macht, daß alle die Constitutionen, wo man keinen guten reinen lateinischen Stylum antrift, ursprünglich griechisch abgefaßt, und nachgehends ins Lateinische übersetzt worden.

Der Herr Verrfasser fährt fort seine Meinung zu bestärken. Er will den Grund angeben, warum der Originaltext des Codicis, wie er von dem Kaiser publiciret, sey erhalten worden, da hingegen die rechten Pandekten verlohren gegangen. Er sagt, es sey glaublich, daß der Codex noch vor Verfertigung der Pandekten nach Italien gebracht worden, und daselbst we-

nigstens bey den Juristen, und in den Gerichten in einigem Gebrauche gewesen sey, weil darinnen die neuen Rechte enthalten, oder die alten wenigstens verbessert, und erweitert gewesen wären. Man habe diese Sammlung um so viel begieriger aufgenommen, weil man längst, im Occidente eben sowohl, als im Oriente, nach einer dergleichen Sammlung von Constitutionen geseufzet habe, dadurch die vorigen Kaiser von einigen Jahrhunderten her, das Recht verbessert hatten. Ich gebe zu, daß der Codex in Italien gebracht worden, und daß er daselbst sich erhalten habe. Folget denn aber, daß nicht auch die Pandekten dahin gebracht worden, und daselbst haben aufbehalten werden können? Wir wissen ja, daß Justinianus sein ganzes Corpus Juris nach Italien gesendet und daselbst eingeführt hat. Wenigstens sehe ich noch nicht daraus, daß der Codex habe im Originaltexte sich eher erhalten können und müssen, als die wahren Pandekten. So viel scheint gewiß zu seyn, daß in Italien der Codex in größern Ansehen und Gebrauche gewesen ist, als die Pandekten. Denn die Geistlichen, deren ihre Privilegia im Codice enthalten waren, haben freylich um deswillen denselben fleißiger abgeschrieben, und beobachtet, als die Pandekten, von denen sie dergleichen Vortheil nicht zu ziehen hatten. Unterdessen kann man doch nicht leugnen, daß auch die Pandekten in Italien in Ansehen und Uebung gewesen sind; ob gleich nach und nach der Gebrauch vermindert worden, da die orientalischen Kaiser in ganz Italien nichts

mehr

mehr im Besitze hatten, und da entweder die Päbste, oder die barbarischen Nationen, die sich daselbst niedergelassen und zu Herrn gemacht hatten, die Gesetzgeber waren. Wenn also die Pandekten gleichfalls nach Italien gebracht worden, und in Uebung gekommen sind, so gut, wie der Codex, so ist also keine Ursache vorhanden, warum daselbst der Codex im Originaltexte aufbehalten worden, die Pandekten aber verlohren gegangen seyn sollen. Wenigstens ist zu dem einen nicht mehr Grund vorhanden, als zum andern.

Weil ich einmal hier von der Meinung rede, die Herr Jensius von dem Codice behauptet, so will ich doch auch die übrige Vergleichung des Codicis, und der Pandekten nicht mit Stillschweigen übergehen, die er vorträgt, um seine Meinung desto wahrscheinlicher zu machen. Er sagt, im Codice, den wir heut zu Tage noch haben, findet man viel weniger, oder doch gar geringe Fehler wider die grammaticalischen Regeln; ob er schon im übrigen großen theils in einem sehr hochtrabenden und schwülstigen Stylo abgefaßt ist. Hingegen die Pandekten sind voll von dergleichen groben Fehlern wider die ersten Grundsätze der lateinischen Sprache. Wenn man nun annimmt, spricht er ferner, daß die Pandekten, wie wir sie heut zu Tage haben, ebenfalls vom Triboniano herrühren, wenn man sie nicht für eine Uebersetzung hält, so kann man keine Ursache angeben, wie es gekommen sey, daß eben die Verfasser, in den Pandekten, so gar viel grobe Fehler wider die ersten Regeln der Grammatik

begangen, und hingegen im Codice dieselben vermieden haben; daß die Fehler wider die Grammatik in den Pandekten so gar genau mit dem griechischen Ausdrucke überein kommen, und endlich daß die Pandekten in einem sehr natürlichen und simplen Stylo, der Codex aber so gar hochtrabend, abgefaßt sind. So viel Kraft und Gewichte der Herr Verfasser diesen seinen Gründen beylegt, so leicht hoffe ich sie umzustoßen. Erstlich leugne ich, daß in den Pandekten Fehler wider die Grammatik vorkommen: Denn die die meisten, die er dafür hält, sind keine, wie Sie in der oben angeführten Recension gewiesen haben; und können aus den besten Schriften der alten, oder doch wenigstens der neuern Zeiten vertheidiget werden: oder woferne wirklich dergleichen Fehler gefunden werden, so kann man sie den Verfassern nicht zuschreiben; sondern es sind Fehler der Abschreiber; dergleichen aus eben dieser Ursache in den MSS. der ältesten und besten Autoren angetroffen werden. Man hat in den Pandekten darinn gefehlet, daß man sie nicht gleich bey der Ausgabe verbessert hat; wie man mit den alten Autoren verfahren ist. Vielleicht würden die Editores auch dieses wirklich bey den Pandekten gethan haben, wenn nicht gleich zu der Zeit, da man die schönen Wissenschafften mit der Jurisprudenz zu verbinden anfieng, und die Editores im Stande waren, dieses zu bewerkstelligen, die wunderbare Meinung aufgekommen wäre, daß das vortrefliche MSt. zu Florenz das Original wäre, das Justinianus nach Italien geschickt

schickt hatte, und daß alle andere MSt. aus diesem geflossen wären. Hierdurch bekam man eine so ausschweifende Verehrung gegen die Lesarten des MSt. zu Florenz, daß man glaubte, man corrigirte den Kaiser Justinian, wenn man einen Fehler darinn verbesserte. Ausserdem hat es allemal unzählige unwissende Leute unter den Juristen gegeben, die gar keinen Begriff von den Verbesserungen und Emendationen haben; die glauben, man verändere die Worte des Gesetzes, wenn man den Fehler, den ein Abschreiber gemacht hat, corrigirt. Für solchen Leuten mußten sich die Editores gewisser massen fürchten; wenn sie nicht wollten als Verderber der Gesetze angesehen werden. Der Codex aber, von dem man kein solches MSt. hat, das mit einer so großen Verehrung angesehen wird, ist daher viel besser und genauer edirt worden. Man hat aus den Lesarten der verschiedenen MSt. die beste und gewisseste erwählet, und sie in den Text gesetzt. Daher findet man nicht so viel grammatikalische Fehler darinn, die von den Abschreibern herrühren. Ueberdem konnten sich die Editores in dem Codice auch mehr Freyheit heraus nehmen, weil unter dem Haufen der Juristen der Codex, ich weiß beynahe nicht warum, fast gar nicht, oder doch viel weniger als die Pandekten gelesen, ja selten nachgeschlagen wird; da doch hier eigentlich Constitutiones der Kaiser und die neuern Rechte, in den Pandekten aber nur Fragmente, und Responsa, der alten römischen Juristen enthalten sind. Es kann wohl seyn, daß das Stu-

dium compendiarium, das heut zu Tage eingerissen ist, hierzu Gelegenheit gegeben hat. Man liest über ein Compendium der Pandekten auf Universitäten: Der Codex aber wird nicht erklärt, weil man kein Compendium davon hat, das bequem genug wäre. Wenn man sich ohngefehr ein Compendium der Pandekten bekannt gemacht, und einige Stellen aus den Pandekten nachgeschlagen hat, die als Hauptbeweise angegeben werden, so ist man in den Gedanken, man sey in den Pandekten selbst erfahren; und man habe nunmehr die völlige Wissenschaft des römischen Rechts in seiner Gewalt. Weil man sich nun also um den Codex wenig bekümmert, so sieht man wohl, daß auch um dieser Ursache willen, sich die Editores desselben einer größern Freyheit, in Ansehung der Verbesserungen haben bedienen können. Hieraus ist nun also klar, daß in den Pandekten nicht mehr Fehler wider die reine lateinische Schreibart, die der Griechischen nahe kommen, anzutreffen sind, als in dem Codice. Sondern da im Codice Constitutiones und Stücke, von viel spätern Zeiten, enthalten sind, da die lateinische Sprache viel verderbter, und dem Griechischen ähnlicher war, als zu den Zeiten, da die alten Juristen in den Pandekten geschrieben haben, so ist nothwendig, daß der größte Theil des Codicis in schlechterm Lateine abgefaßt ist, als die Pandekten. Man kann ferner gar wohl die Ursache angeben, warum man im Codice größtentheils einen so schwülstigen und hochtrabenden Stylum antrift, da die Schreibart der

Pan-

Pandekten so natürlich und ungekünstelt ist. Die Constitutiones des Codicis, die schwülstig sind, (denn alle sind sie es bey weitem nicht) rühren von denen Zeiten her, da man im Schreiben dieses für die beste Gattung hielt, sich mit seinen Worten und Gedanken höher zu schwingen, als es sonsten gewöhnlich war. Hierinnen suchte man die Kunst und Beredtsamkeit. Die Stücke aber der Juristen in den Pandekten rühren von den Zeiten her, da dergleichen schwülstiges und natürliches Wesen sich noch nicht des Styli bemächtiget hatte; da man noch natürlich schrieb. Ist nun die Ursache schwer zu errathen, warum im Codice so viel schwülstiges, in den Pandekten aber alles natürlich, ist? Der Herr Verfasser aber will diese Ursache nicht gelten lassen. Er sagt, beyde der Codex, und die Pandekten, enthalten bloße Excerpta aus den alten Juristen und Constitutionen; die aber von Triboniano, und seinen Gehülfen so nach ihrer eignen Schreibart zusammen gehängt worden; und zwar dergestalt, daß in den Pandekten der Stylus dadurch fehlerhaft geworden, im Codice aber nicht. Wenn nun also die Pandekten, mit so vielen Fehlern, fährt er fort, den alten Juristen zuzuschreiben wären, das ist, wenn wir heut zu Tage noch die von Justiniano edirten Pandekten hätten, so würde folgen, daß die alten Juristen so gar fehlerhaft wider die Grammatik geschrieben, und geschnitzert hätten; welches doch ungereimt wäre zu sagen, da sie meistens zu den Zeiten gelebt, da die lateinische Sprache noch nicht so barba-

risch geworden war: Wenn man aber das, was in den Pandekten heut zu Tage fehlerhaft ist, Triboniano zuschreibt; so würde daraus folgen, daß Tribonianus in den Pandekten seine Pflicht sehr schlecht beobachtet hätte, da er, nach Verfertigung des Codicis, welcher wenigstens in erträglichem Stylo, und nicht so fehlerhaft wider die Regeln der Grammatik abgefaßt war, ein anderes Werk, das dem Nutzen, und seiner Vielfältigkeit nach, dem Codici weit vorzuziehen war, in einer so unreinen und fehlerhaften Schreibart aufgesetzt hätte. Zudem, meint der Herr Verfasser, wenn auch Tribonianus so sorgloß, und nachläßig gewesen wäre, so viel Schnitzer in die Pandekten zu bringen, oder darinn zu lassen, würde doch der Kaiser selbst dieses nicht gelitten haben, dem doch die Pandekten, ehe sie publicirt worden, zur Durchsicht und Untersuchung vorgelegt worden sind. Allein diese Gründe alle mit einander nehmen ihre Kraft von dem Satze her, daß in den Pandekten grammatikalische Fehler seyn sollen; welches wir aber schon oben widerlegt und daher alle übrige darauf sich gründende Beweise des Herrn Verfassers entkräftet haben. Wir wollen uns daher die Zeit und Mühe sparen, noch weitläuftiger diese Gründe durchzugehen, und zu widerlegen, und die Gedult der Leser nicht ermüden, eine Sache so oft widerholt zu sehen. Da die Sache ohnedem nur auf Raisonnements und keinen weitern Gründen beruht; so wird es endlich zu einem bloßen Gewäsche, wenn man darinn zu

weitläuftig ist. Dergleichen Raisonnements aber die auf keinen weitern Gründen beruhen, als auf einem willkürlich angenommenen Satze; können eben so gültig geleugnet werden, ohne viel Gründe zu brauchen, wie man sie ohne Gründe vorträgt und behauptet.

Das sind nun meine Gedanken von der Jensischen Meinung über den Codex. Er behauptet, wie wir gesehen haben, es wären viele Constitutiones, sowohl im Theodosischen, als Justinianischen Codice, die gleich anfangs Griechisch aufgesetzt gewesen, aber nachgehends erst ins Lateinische übersetzt und schon so von Theodosio im Codice edirt worden wären. Sein Grund ist die Schreibart, die man darinn antrift, welche mit dem Griechischen so sehr übereinkömmt, daß, nach seinen Gedanken Niemand anders, als ein schlechter Uebersetzer, der den griechischen Text allzusehr vor Augen gehabt, und zu genau ausgedrückt hat, so schreiben können. Hiervon giebt er die Beweise in seinen Stricturis in Codicem. Da ich hier bemüht bin seine Meinung zu untersuchen, so ist billig, daß ich nunmehr die Beweise davon aus der Schreibart betrachte und zeige, daß die Stellen, die er anführt, nicht hinlänglich sind, seine Meinung sattsam zu bestärken. Mein Satz, den ich voraus zu setzen für nöthig erachte, um mir in dieser kurzen Abhandlung gleichsam zur Richtschnur zu dienen, ist dieser: Wenn die Redensarten, die Herr Jensius für Beweise einer griechischen Uebersetzung ausgiebt, weil sie so sehr nach dem Griechischen

schmeck,

schmeckten, auch in andern lateinischen Schriftstellern vorkommen, die man ohnmöglich für Uebersetzer griechischer Bücher halten kann, so läßt sich daraus nicht schlüssen, daß die Constitutionen, in denen man sie findet, bloße Uebersetzungen seyn.

In L. 3. C. de Leg. et const. sagt der Herr Verfasser, wären die Worte: quod principes censuerint, die für principes censuisse stehen, ein sicheres Merkmal einer aus dem Griechischen gemachten Version. Der ungelehrte Uebersetzer habe das grichische ὅτι, welches durch den Accusatiuum mit dem Infinitiuo ausgedrückt werden sollte, ganz unrecht durch quod gegeben. Gleich als wenn man nicht schon lange vor Justiniano, von dem diese gedachte Constitution herrührt, quod an Statt des Accusatiui mit dem Infinitiuo gesetzt hätte! Exempel finden sich in den Scriptoribus historiae Augustae minoribus, im Symmacho und andern unzählige. Ich brauche nur ein Paar hier anzuführen, *Vopisc. vit. Prob. c. 18.* Vnum sane sciendum est, *quod* Germani omnes, cum ad auxilium essent rogati a Proculo, Probo potius perseruire maluerunt, quam cum Proculo esse. *Vopisc. vit. Firm.* c. 2. quod dicebat, Aurelianum in suo eidicto non scripsisse, *quod* tyrannum occidisset, sed *quod* latrunculum quendam e republica remouisset.

p. 543. In L. 3. de Seru. hält der Herr Verfasser das Wort tueri, welches passiue gebraucht ist, für

ein

ein sicheres Merkmal einer Uebersetzung aus dem Griechischen. Er sagt, es wäre vermuthlich ein Wort im Griechischen, passiue, gesetzt gewesen, welches sowohl durch defendere, als auch durch defendi hätte gegeben werden können, welches aber fälschlich durch tueri übersetzt worden, da es defendi heißen sollen. Allein es ist unnöthig, zu erweisen, daß bey den besten alten lateinischen Scribenten die deponentia in sensu passiuo gebraucht werden. S. *Sanct.* Mineru. III, 2. und *Perizon.* not. daselbst. Denn von den spätern Scribenten will ich gar nichts gedenken, da es viel häufiger geworden ist. *Vopisc. Prob.* c. 4. quem imitari pueris omnibus volo.

In der L. 4. C. de testibus heißt es: Sola testatione probatam. Auch hierinn soll das Wort sola eine Frucht von der Unwissenheit des Uebersetzers seyn. Im Griechischen hat, nach der Meinung des Herrn Verfassers, das Wort μόνος gestanden, welches vnus und solus heißt, hier aber vnus bedeuten sollte: von dem Uebersetzer aber falsch durch Sola ausgedrückt worden ist. Ich will hier nicht gedenken, daß der Verstand hier sola, nicht vna, erfordert; und in Ansehung der Erklärung dieses Stücks den Leser auf *Jani a Costa* Praelect. über diese Stelle in Meermanns Thesaur. Jur. T. I. p. 735. verweisen; sondern nur so viel erinnern, daß, wenn auch die Erklärung des Herrn Jensii ihre Richtigkeit hätte, solus doch auch bey andern lateinischen Scribenten für vnus gebraucht wird. p. 558

In

p. 597. In Erklärung der bekannten L. 8. C. de testam; in welcher einem Testamente, so zur Zeit der Pest aufgesetzt wird, einige Solennitäten erlassen werden, bin ich zwar bey nahe einerley Meinung mit dem H. V. und nehme an, daß in einem solchen Testamente weiter nichts weggelassen werden soll, als nur dieses, daß es nicht nothwendig ist, die Zeugen in eben den Zimmer, wo der Testator darnieder liegt, zusammen zu beruffen, damit sie sich nicht für dem Anstecken der Krankheit fürchten sollen: welche Erklärung schon die Basilica T. IV. p. 774. an die Hand geben, und *Cujac.* Obs. XXVI, 10. angenommen hat; Allein ich kann ohnmöglich zugeben, daß in den Worten: conueniendi numeri eorum, und hujusmodi morbo oppressos ein Merkmal einer unrichtigen Uebersetzung liegen soll. Ich behaupte, daß im Lateinischen nicht anders kann gesagt werden als obseruatio conueniendi numeri; wenn man diese kurze Form zu reden brauchen will. Oppressus aber kann auch im lateischen für **erschrocken** gesagt werden, wenn man die Idee, daß es unvermuthet geschieht, mit dazu nimmt; Oder wenn man dieses nicht gelten lassen will, so muß man oppressis lesen, daß es auf den Testator gezogen wird.

613. Ein einziges Wort in L. ult. C. de acquir. vel amitt. poss. ist dem Herrn Verfasser wichtig genug, zu glauben, daß sie eigentlich und ursprünglich Griechisch abgefaßt gewesen sey, und hier eine unrichtige Uebersetzung davon geliefert

fert werde. Definimus soll aus dem Griechischen καθορίζομεν übersetzt seyn, da es heißen sollte: Sancimus, jubemus, oderdergleichen. Der Herr Verfasser hat aber nicht bedacht, daß hier ein alter Zweifel, oder eine Zwistigkeit der alten Rechtsgelehrten entschieden wird, von welcher Gattung von Constitutionen das Wort definire und definitio recht eigentlich gebraucht werden. Konnten ihn nicht die Worte: in libris Sabinianis auf die Spur bringen. Denn daß die Constitution an Ioannem Praef. Praet. gerichtet ist, davon will ich nicht gedenken, weil die Subscriptio fehlt. Sonst würde man gar zeigen können, daß es eine von den funfzig decisionibus Iustiniani wäre.

Usurae centesimae minores in L. 3. C. de vsur. rei iud. werden von dem Herrn Verfasser widerum aus einer Uebereilung des Uebersetzers hergeleitet, der das Griechische ἐλάττονες ἑκατοσιαῖς nach dem Buchstaben übersetzt, ohne auf die gehörige lateinische Construction Achtung zu geben, nach welcher es heißen sollte: centesima minores. Ich glaube aber, daß man diesen Fehler den Abschreibern Schuld geben muß; wie wohl man auch nach einiger Meinung, in guten lateinischen Autoren den Comparativum, nach Art der Griechen, mit dem Genitivo construirt findet, an Statt des Ablativi; welches ich aber nicht glaube. Die Stellen die man deswegen anführt, sind von ganz anderer Beschaffenheit S. *Sanct.* Minerv. II, 10. und *Perizon.* daselbst. In L. 11. C. de evict. sollte es für eius nomine, p. 619.

nach

nach der reinen accuraten Latinität heißen suo nomine. Daher hält der Herr Verf. widerum dieses für eine Spur der Uebersetzung. Wie oft kömmt aber nicht schon im Suetonio und Tacito, geschweige in den spätern Scribenten, eius für suus vor? Die Sache ist bekannt genug.

Ich habe schon im vorhergehenden ein Exempel angezeigt, da der Herr Verfasser eine Art des Ausdrucks für Griechisch hielt, die aber im Lateinischen, nach der Regel gar nicht anders seyn könnte. Ich finde gleich ein ander Exempel
p. 636. welches nachdrücklicher ist. In L. 27. D. de evict. stehen die Worte desiderio tuo, juris forma, negantis hoc reddi, refragatur, welche nach des Herrn Verfassers Meinung mit Recht zu construiren sind: desiderio tuo, negantis hoc reddi, refragatur forma iuris. Allein der Herr Verfasser meint, daß es nach dem Latein hätte heißen sollen: desiderio tui negantis, und es sey ungereimt aus dem Griechischen übersetzt worden. Es ist bey den Lateinern gar nicht gewöhnlich desiderium tui für tuum zu sagen: Denn wenn desiderium tui steht, heißt es ganz etwas anders, als tuum, welches hier nothwendig ist. Wenn desiderium tui, für tuum, stünde, wäre es ein Graecismus. *Gellius* N. A. XX, 6. sagt: Si dicere velis *Patrem mei*, pro patrem meum, quo Graeci modo *τόν πατέρα μȣ* dicunt, inusitate quidem, sed recte profecto dices. Uebrigens werden die possessiua, *meus, tuus, suus*, mit dem Genitiuo ordentlicher Weise so construirt, wie hier: Exempel findet man in *Sanctii* Minerv.

nerv. II, 13. conf. *Perizon.* not. daselbst. Es ist endlich aber keine Nothwendigkeit, daß es nach dem Lateinischen hätte heißen müssen; reddere negantis. In den damaligen Zeiten findet man dergleichen Exempel häufig. Gewöhnlicher und ordentlicher wäre reddere freylich gewesen. Es ist aber doch kein unumstößlicher Beweiß, daß es aus dem Griechischen ἀποδίδοσθαι übersetzt seyn muß; weil andere Scribenten auch so reden.

Dieses sind die vornehmsten Stellen des Codicis, daraus Herr Jensius erweisen will; auch im Codice wären verschiedene Gesetze, die eigentlich und ursprünglich Griechisch abgefaßt, und nachgehends lateinisch übersetzt, und erst in der Uebersetzung dem Codici einverleibet worden wären. Ich hätte zwar noch von einigen Erklärungen, die er von verschiedenen Gesetzen macht, etwas erinnern können. Aber es gehört nicht zu meiner Absicht. Uebrigens aber habe ich auch an den Stricturis in Codicem bemerkt, was Sie bereits, M. H. H. an den Stricturis in Pandectas beobachtet haben, daß viel Gutes darinn enthalten ist, welches man nicht ohne Nutzen lesen kann. Schlüßlich wünsche ich durch meine Gedanken, die ich ihnen hier vorgelegt habe, ihren Beyfall zu verdienen, und ihren Lesern nicht zu mißfallen; welches ich doch nur von denen wünschen kann, die einen Geschmack an solchen grammatikalischen Kleinigkeiten haben, wie man es zu nennen pfleget. Denn diejenigen, die glauben, schöne Wissenschafften, und grammatika-

lische Accuratesse gehöre nicht für einen Juristen, sind zu groß für solche Beobachtungen, daß man sich ihren Beyfall vermuthen oder auch nur zu wünschen unterstehen sollte. Realia an Statt solcher grammatikalischen Grillen machen einen Juristen aus. Gleich als wenn man ohne Kenntniß der Worte und Grammatik, die Gesetze verstehen könne! warum nicht? Man sieht ja alle Tage, daß Leute, die die Worte des Gesetzes, und die Grammatik nicht verstehen, doch das Gesetz verstehen. Denn sie erklären die Gesetze! Recht wohl. Man erklärt sie, aber nicht recht, weil man sie nicht versteht. Das heißt aber nicht die Gesetze auslegen, sondern wünschen, daß die Gesetze eben das verordnet haben möchten, was man sich einbildet. Doch wo gerathe ich in meinem Schreiben hin? Gleich als wenn ich im Amtseifer begriffen wäre, der mir doch nicht zukömmt; ich will ihn also vielmehr Ihnen überlassen, und allen meinen Eifer anwenden, zu zeigen, wie ich mit aller Hochachtung bin,

M. H. H. R.

VII.

Akademische Abhandlungen.

Leiden.

Am 27 Julii 1751. brachte Herr **Dominicus van Hoogwerff**, aus Briel, Observationes Iuridicas ex variis iuris materiis desumtas auf die juristische Catheder, um die höchste Würde in der Rechtsgelahrheit

zu

zu erlangen. Sie sind bey Philipp Bonck auf 4 Bogen zu haben.

Es trägt darinn der Herr Verfasser verschiedene Beobachtungen aus verschiedenen Materien des bürgerlichen Rechts in zwey Capiteln vor. Im ersten Capitel behauptet er zu Anfange, in L. 1. §. 1. D. de I. et Iur. müsse an Statt veram non simulatam philosophiam affectantes gelesen werden aslectantes; weil affectare meistens von Dingen gebraucht wird, die fehlerhaft und unrecht sind. Unserer Meinung nach aber ist es nicht nöthig. Man findet affectare auch im guten Verstande. Ausser dem kann man sagen, daß das Wort affectare sich mehr aufs letztere simulatam philosophiam beziehe, als auf veram. Dergleichen Figur findet man unzählige male in den besten Scribenten, wie die Critici häufig bemerket haben. Hierauf wird in §. 2. die Ueberschrift der L. 32. D. de Legib. *Iulianus* lib. XCIV. Digestorum vertheidiget, dafür einige aus den Basilicis haben Vlpianus lesen wollen; nur daß, wie der H. V. zeigt, an Statt XCIV. nach dem MS. zu Florenz LXXXIV. gelesen werden soll. In den Basilicis aber ist öfters aus Irrthum Iulianus in Ulpianus verwandelt worden, wie der H. V. mit Exempeln erweist. Der 3 §. redet von der L. 34. D. de Legib. et SCt. Der Herr Verfasser verwirft erstlich alle Verbesserungen darinnen, auch so gar die, da man, nach den Basilicis für Contradicto, contradicta, liest: in welchem letzteren wir ihm nicht beystimmen: Denn man sagt nicht contra-

 dicitur

dicitur iudicium, sondern res contradicitur, consuetudo. Hierauf zeigt der Herr Verfasser, aus der Zusammenhaltung aller Stücke des Juristen, die in den Pandekten aus eben dem Libro IV. de officio proconsulis vorhanden sind, daß derselbe in demselben Buche von den muneribus personalibus und patrimonialibus, wie nicht weniger von denen Ehrenstellen, die Kosten erfordern, von den Immunitäten und Befreyungen, die einigen Personen zugestanden wurden, gehandelt habe; und daß also Ulpianus in dieser Stelle nicht von allen und jeden Gewohnheiten rede, sondern nur von denen, die eine jede Provinz und Stadt, in Ansehung dieser Ehrenstellen, und Immunitäten besonders hatte. Im 4ten §. behauptet der H. V. man müsse aus L. 6. §. 4. D. de Rer. Diuis. bey dem Capitolino vit. M. Antonin. Phil. c. 13. für ne, *vti* quis vellet, fabricaret sepulcrum lesen: ne *vbi* quis vellet, fabric. sep. Es sind über diese Stelle Capitolini sehr viele Verbesserungen und Muthmassungen gemacht worden. Diese aber scheint wohl die allerleichteste, und wahrscheinlichste zu seyn, wenn man ja für nöthig erachtet, die Stelle zu verbessern; welche doch aber **Jac. Gothofredus** Comm. Cod. Theod. ad L. 6. de sepulcr. viol. gegen alle Veränderungen zu vertheidigen sucht. Unterdessen hat diese Muthmassung ne vbi quis v. f. f. schon der berühmte **Noordkerk** in Obs. c. 5. p. 116. vorgetragen, dem wir also dieselbe wieder zueignen. Ueber die L. un. §. 2. D. de

off

off. conf. sind so vielerley Muthmassungen von gelehrten Juristen gemacht worden, als vielleicht über keine andere nicht. Die Worte cum ipse sit, qui ex SCto consilii causam examinat, sind die, an welche man sich gestossen hat. Der H. V. aber zeigt §. 5. daß die Worte gar keiner Verbesserung bedürfen, wenn man nur, consilium, in der hieher gehörigen Bedeutung, **Vorhaben, Wille**, annimmt. Dieses ist ohnstreitig die allernatürlichste Auslegung. Es hat sie aber widerum, welches wir nicht umhin können, zu bemerken, **Hofmann** in seinen *Meletem.* ad Pand. h. l. schon vorgetragen. Ferner wird von dem H. V. im 6ten §. die L. un. D. de off. praet. verbessert, und für data est plenior licentia ad disciplinam aus der Ausgabe **Hugonis a Porta**, zu **Lion** a. 1541. gelesen data *eis* pleniore licentia. Im 7ten §. vertheidigt der H. V. die gemeine Lesart in L. 1. §. 12. D. de off. præf. vrb. wider die Verbesserung **Jos. Merii** Analect. 1, 5. Der 8te §. enthält eine Vertheidigung der Ueberschriften L. 6. und 7. D. de off. praef. *Vlpianus* lib. I. und III. Opinionum; welche **Freher** verändern wollte: O. P. d. i. de officio Proconf. weil er glaubte, die Ueberschrift wäre durch Sigla: O. P. geschrieben gewesen, und unrecht verstanden worden. Es kann aber erst diese Meinung um deswillen nicht bestehen, weil das Wort Pro-Consul niemals durch ein bloßes P. sondern durch PR. P. C. oder Proc. ausgedrückt worden ist. Zum andern ist auch die Ursache die **Freher** angiebt, nicht hinlänglich, die Nothwendigkeit der Verbesserung zu erweisen. Denn in vielen an-

dern Stellen, die aus Ulpiani libris opinionum genommen worden sind, findet man von dem Amte eines Präsidis geredet. Der Innhalt des zweyten Capitels ist folgender. Im §. 1. wird von Jo. Papirii Maßons Lebensbeschreibung Lucii Titii behauptet, man habe sie auf keine Art und Weise für allzu sinnreich zu halten. Maßon hat, wie bekannt ist, viele Stellen, aus den Pandekten, wo der Name Lucius Titius als ein Exempel vorkömmt, zusammen genommen, und daraus eine ordentliche Lebensbeschreibung Lucii Titii, verfertiget. Er beschreibt seinen Lucium Titium als einen guten und dem Staat nüzlichen Patrioten, als einen ehrlichen Mann, als einen guten Wirth, als barmherzig, und sehr angesehen. Der Herr Verfasser aber meint, man könne mit leichter Mühe aus andern Stellen, auf eben die Art zeigen, daß Lucius Titius ein böser, treuloser, lüderlicher, in der Wirthschaft nachläßiger Mann gewesen, der daher Banqverott gemacht hätte, daß er seiner Frau die Herrschaft gelassen, die ihn dafür zum Hahnreh gemacht habe. Wir sehen aber nicht, warum Maßon getadelt werden sollte. Uns scheint immer noch in der Lebensbeschreibung eine ganz feine Satire enthalten zu seyn, da er diejenigen durchzieht, die aus solchen Stellen, wo man eben denselben Namen antrift, eine Lebensbeschreibung verfertigen, oder wenigstens doch gleich alle diejenigen, die in den Alten Schriften einen Namen führen für einerley Personen halten; welches sonderlich häufig bey den Lebens-

beschreibungen der alten Römischen Reichsgelehrten geschieht. Im 2ten §. verbessert der Herr Verfasser die Stelle Ulpiani in L. 13. §. 2. D. de his qui not. inf. also, daß er für: si in id tempus concurrant, liest: si in idem tempus concurrant, für an quaedam extrinsecus sint elocuta, SINTerlocuta d. i. sint interlocuta.

Im 3ten §. vertheidigt der H. V. die Nachricht, die Ulpianus von der berüchtigten Carfania oder C. Afrania giebt, gegen des seel. Herrn Hofr. Leysers Medit. ad Pand. Spec. n. 7. 8. Im 4ten aber giebt er uns eine Verbesserung in L. 1. §. 2. D. de dol. mal. Er will für qui per eiusmodi dissimulationem deseruiunt, lesen deserunt; d. i. die sich stellen, als ließen sie ihren Vortheil fahren, und dadurch doch denselben erhalten. Uns deucht aber, es ist keine Nothwendigkeit vorhanden zu verändern. Zum andern, wenn der Verstand der seyn sollte, den der Herr Verfasser angiebt, müßte es heißen: per simulationem deserunt. Per dissimulationem heißt etwas anders. Im 5ten §. wird eine Verbesserung der L. 57. D. de iudic. vorgetragen, die vielfältig schon ist emendirt worden. Des Herrn Verfassers Muthmassung ist nicht uneben: er will für transactio vel iudicati datur lesen transACTIo vel iudicati datur d. i. transacti actio. Endlich wird noch eine Verbesserung in L. 67. D. de iudic. vorgenommen. Er muthmasset, an Statt: *exempla* SCtorum ad fideicommissam libertatem pertinentium induci oportet, müsse gelesen werden *exemplo* induci (sc.

 ad

ad libertatem). Induci soll also so viel heißen, als perduci (ad lib.) Die Verbesserung ist leicht; die Erklärung aber hart und schwer. Vielleicht aber ist die Verbesserung unnöthig. Kann man die Stelle nicht folgendergestalt erklären? Man muß die SCta zum Exempel oder zur Richtschnur nehmen, sich darnach zu richten.

Das ist der Innhalt gegenwärtiger Abhandlung, darinn der Verfasser eine feine Belesenheit, und Wissenschafft im bürgerlichen Rechte an den Tag gelegt hat.

Am 23. Sept. erhielt Herr **Allard Merens**, aus Horn in Westfrießland, die juristische Doctorwürde, und vertheidigte deswegen eine Abhandlung, welche den Titel führt: disputatio iuridica inauguralis continens duas iuris ciuilis Quaestiones. Sie ist 4. Bogen stark bey Abr. Honkoop zu haben.

Es sind, wie der Titel anzeigt, zwey Fragen aus dem bürgerlichen Rechte darinnen ausgeführt. Die erste Frage betrifft die Querelam inofficiosi testamenti: Es ist nämlich die Frage, ob die Querela inofficiosi testamenti so wohl dazu diene, das Testament, welches contra officium pietatis gemacht ist, umzustossen, als auch die Erbschafft ab intestato zugleich zu suchen; oder ob sie nur eine actio praeparatoria sey, dadurch das unpflichtmäßige Testament über den hausen geworfen werde; worauf nachgehends noch eine andere Klage nöthig sey, die Ausantwortung der Erbschafft zu suchen. Die letztere Meinung wird insgemein von den Rechtslehrern, nach dem

Exem-

Exempel der Glossatoren behauptet; man findet sie daher beynahe in allen gemeinen Compendiis, Systematen, und Commentariis: die andere Meinung aber vertheidigen **Schulting, Noodt,** und einige andere gelehrte Ausleger des bürgerlichen Rechts. Der Herr Verfasser gesellet sich hier zur besten Parthey. Er nimmt die erste Meinung an. Die haupsächlichsten Gründe sind diese. 1. Man findet von demjenigen, der querelam inoff. anstellt, gesagt: petere hereditatem L. 8. §. 8. D. de inoff. test. hereditatis petitionem exercere, L. 20. eod. hereditatem per querelam euincere L. 21. §. 2. eod. und in L. 20. pr. D. de bon. poss. cont. tab. wird die querela genennt hereditatis petitio ex nomine de inofficioso, ex causa inofficiosi: 2. Müssen die Emancipirten, wenn sie diese querelam anstellen wollen, vorher bonorum possessionem litis ordinandae gratia erlangen; damit sie nämlich als Erben angesehen werden können. Denn wenn sie nicht als Erben angesehen werden könnten, würden sie nicht zur querela zugelassen. Niemand, als der, welcher Erbe ist, kan hereditatis petitionem anstellen. Hieraus ist klar, daß die querela eine hereditatis petitio sey. Der Herr Verfasser hat diese Gründe mit mehrern ausgeführt, und die Einwendungen, so dagegen gemacht werden können, hinlänglich widerlegt. Wir bemerken noch, daß die gemeine Meinung, nicht von den Glossatoren zuerst auf die Bahn gebracht worden; sondern, daß sie schon bey den Scholiasten der

Basilicorum zu finden ist, woraus sie ohnstreitig Psellus συνοψ. τῶν νόμων v. 555. genommen hat. Man findet sie aus eben dieser Quelle geschöpfet in Labbaei *Gloss.* p. m. 40. sqq. Man sieht hierinn ein Exempel, deren man mehrere hat, daß die Glossatores von vielen Irrthümern nicht die ersten Urheber gewesen sind. Vielleicht haben sie sie von den Griechen empfangen. Die zweyte Frage betrifft das ius accrescendi in den Vermächtnissen. Man fragt, ob bey den legatariis verbis tantum coniunctis das ius accrescendi auch Statt habe, wie es bey denen re coniunctis, und bey den mixtim coniunctis ausser Streit ist. Insgemein behauptet man, es habe gleichfalls auch bey den verbis conjunctis Statt. Allein *Cujac.* Obs. XXIV, 34. u. 35. Ant. Faber Error. Pragm. Dec. 49. 50. Schulting, und einige andre leugnen es; Zu dieser letzten Parthey schlägt sich auch der Herr Verfasser. Es ist auch ohne Zweifel die gegründeteste, und richtigste Meinung. Die vornehmsten Gründe sind diese. Das Fundament des iuris adcrescendi unter den übrigen Collegatariis ist der vermuthete Wille des Testators. Dieser vermuthete Wille aber kann bey den verbis conjunctis nicht Statt haben; weil diese mit den Worten aequis partibus zu collegatariis gemacht werden. Bey den übrigen conjunctis aber hat er um deswillen Statt, weil der Testator jeglichen gleich vom Anfange zur ganzen Sache beruft. Eben dieses stehet in L. 11. D. de vsufr. accr. Ferner bey den übrigen coniunctis

heißt

heißt es tota legata singulis data esse, concursu autem demum partes fieri L. 80. D. de legat. III. von den verbis conjunctis aber, partes habent semper, L. 89. D. eod. hierzu kömmt noch, daß unter solchen legatariis das ius accrescendi nicht Statt hat, denen ganz unterschiedene Dinge vermacht worden sind. Da nun aber denen verbis coniunctis gleich vom Anfange jedem sein Antheil an der vermachten Sache bestimmt ist, können sie nicht anders angesehen werden, als legatarii, denen ganz unterschiedne Dinge vermacht worden. Endlich wird an denjenigen Stellen, wo von dem iure accrescendi mit Fleiß gehandelt wird, nur der re und mixtim coniunctorum, nicht aber auch der verbis coniunctorum gedacht, nämlich in §. 8. I. de legat. L. vn. §. 11. C. de caduc. toll. Eine einzige Stütze finden die Rechtslehrer der gegenseitigen Meinung in L. 89. D. de legat. III. Es zeigt aber der Herr Verfasser, durch seine Auslegung, mit Cujacio, daß ihnen die Stelle nicht zu Statten kommen könne.

Uebrigens ist diese Abhandlung ganz gut und gründlich ausgeführt, ob gleich nichts darinn enthalten ist, das man nicht bey denen schon fände, die diese Meinung behauptet haben.

Am 24. Sept. erhielt Herr **Theodor Merens**, ein Bruder des vorhergehenden, den höchsten Gradum in der Rechtsgelahrheit, durch Vertheidigung seiner Inauguraldisputation, de Abigeis, die bey Luzac dem jüngern auf 4 Bogen gedruckt ist.

Die

Die erste Abtheilung dieser Abhandlung lehrt, was für Leute Abigei genennt werden, was das für ein Verbrechen sey, das diese Viehräuber begehen, und was es für Stufen habe? Der zweyte Abschnitt zeigt, wie dieses Verbrechen, nach seinen verschiedenen Stufen, bestraft werde; wobey zugleich die Strafen selbst erläutert werden. Der Herr Verfasser hat sich angelegen seyn lassen, die Stellen der alten römischen Juristen von diesem Verbrechen, die einander zu widersprechen, und von einander abzugehen, scheinen, zu vergleichen, und allen Widerspruch zu heben. Man findet viel Gutes in dieser Abhandlung. Es lässet sich aber nicht alles Stück für Stück hier anmerken, weil es so viel kleine und einzelne Beobachtungen sind.

Straßburg.

Am 11ten Jun. 1751. betrat Herr Joh. Jacob Joseph von Klinglin, Baron von Hatstatt, die juristische Catheder, und vertheidigte seine Inauguraldisputation ad Legem Zenonianam de Emphyteusi, um die höchste Würde in der Rechtsgelehrsamkeit zu erwerben. Diese Disputation beträgt 9 Bogen, und ist bey Simon Kürsnern, gedruckt.

Die Constitution des Kaisers Zeno, durch welche der Erbzinscontract seine eigne Form bekommen hat, da die alten Juristen zweifelhaftig gewesen waren, zu was für einem Contract sie die Emphyteusin rechnen sollten, hat dem Herrn Verfasser würdig geschienen, sie hier zu erläu-

erläutern. Im ersten Capitel wird von der Ueberschrift der Zenonischen Constitution gehandelt; und dabey von des Kaisers Zeno seinem Ursprung, Leben und Regierung, seinem Vor- und Zunamen, wie auch von dem Praefecto Praetorio Sebastiano, an den diese Constitution gerichtet ist, geredet. Das zweyte Capitel enthält den Text dieser Constitution, die Paraphrases Justiniani, Theophili, der Basilicorum, die Summas der Glossatoren, die von dieser Constitution gemacht worden sind, und endlich die Eintheilung des Innhalts derselben. Hierauf wird im dritten Capitel der erste Theil dieser Constitution erklärt, dadurch der Kaiser Zeno die zweifelhafte Natur des Erbzinscontracts in eine besondere Form gebracht hat. Der Herr Verfasser weißt, wie die alten Juristen diese Convention bald zum Kauf und Verkauf, bald zum Mieth- und Pachtcontracte gezogen haben, und wie endlich dieses vom Kaiser Zeno zur Entscheidung gediehen ist. Und da **Schilter** und **Estor** in diesem Stücke den Kaiser Zeno, und Justinianum einer Unwissenheit, und Unerfahrenheit beschuldigen, als wenn sie wider die Wahrheit gesagt hätten, daß dieser Contract unter den alten Juristen, bald zum Kauf- bald zum Pachtcontracte gezogen worden wäre, da doch dieses den alten Juristen niemals in den Sinn gekommen wäre, so vertheidigt er diese beyden Kaiser, und widerlegt die Schilterischen und Estorischen Gründe. Im vierten Capitel wird der andere Theil des Zenonischen Gesetzes ins Licht gesetzt, da der Kaiser die zweifelhafte Frage entschieden

schieden hat, wer die Gefahr des Erbzinsguts zu übernehmen, und zutragen habe; und zeigt, in wie ferne diese Entscheidung heut zu Tage noch in Uebung sey.

Man wird leicht aus diesem kurzen Auszuge sehen, daß man in dieser Abhandlung nichts beträchtliches und vorzügliches suchen dürfe; ob man im übrigen gleich einige Belesenheit in guten Auslegern dem Herrn Verfasser nicht absprechen kann.

Gießen.

Am 23. Sept. 1751. trat ein neuer Professor der Arzneywissenschafft sein Amt an, wozu der damalige Rector der Universität Herr D. **Gottlob August Jenichen**, Prof. Cod. et Nou. durch ein Programma einlud, welches auf 4 Bogen bey dem Universitätsbuchdrucker Lammer gedruckt ist, und Obseruationes selectas de Columbariis, enthält. Diese auserlesenen Observationes von den **Taubenhäusern** sind folgende: I. Wird gezeigt, daß das lateinische Wort Columbarium vielerley Bedeutungen habe; die besonders nach der Reihe erzählt werden; und daß die Taubenhäuser bey den Deutschen auch **Taubenschläge, Taubenköbel, Taubenräder, Taubennester** genennt werden. II. Wird gewiesen, daß zwar einem jeden erlaubt sey, einen Taubenschlag auf seinem Grund und Boden anzulegen: Diese Freyheit aber doch öfters auf gewisse Gesetze eingeschränkt sey; daß die Besitzer liegender Grundstücke nach

dem

dem Maaß ihrer Aecker weniger, oder mehr Tauben halten dürfen: welches in verschiedenen Landesordnungen, und Dorfordnungen auch verschiedentlich bestimmt ist. Der Herr Verfasser giebt von dergleichen Ordnungen viele hieher gehörige Auszüge zu lesen, worinn ihm Herrn D. Klingners Sammlungen zum Dorf- und Bauernrechte gute Dienste gethan haben, den er auch dafür Saeculi nostri Columellam nennt. III. Wird dargethan, daß die Tauben mit in das iudicium familiae herciscundae gehören, daß sie im Nießbrauche sind, verpachtet, und zu Lehn, oder auf einen Erbzins, gegeben werden; und endlich wird untersucht, wem die Tauben in einem Lehngute gehören. IV. Wird erwiesen, daß die Gesetze die Besichtigung der Taubenschläge anbefehlen, und daß diese Besichtigung nicht den Centherrn, sondern den Vogteyherrn zugehören. Dieses sind die auserlesenen Obseruationes womit Herr D. Jenichen die Taubenschläge verherrlichet hat.

Helmstädt.

Im März dieses Jahres vertheidigte Herr Johann Friedrich Ernst Schlichting, aus Zerbst, auf der juristischen Catheder, unter dem Beystande Herrn D. Johann Friedrich Eisenharts, eine Disputation de Vestalibus et Jure Vestali Populi Romani, die bey Drimborn auf 8 Bogen gedruckt ist.

Der Dienst und das Priesterthum der Vesta ist zwar sehr alt, und ursprünglich aus Alba; unter-

unterdessen hat doch nicht Romulus, sondern Numa Pompilius dieses Priesterthum zu Rom gestiftet. Numa setzte 4 Priesterinnen der Vesta ein: nachgehends that Tarquinius Priscus noch zwo hinzu, wie Dionysius von Halicarnaß berichtet: Hierzu mag wohl noch in folgenden Zeiten die siebente gekommen seyn; denn die Vetus orbis descriptio, welche unter den Kaisern Constans und Constantius abgefaßt worden ist, zählet sieben Vestalische Jungfrauen; wenn man anders dieser Nachricht trauen darf, da man sonst in keinem einzigen alten und beglaubten Scribenten von der siebenten etwas findet. Die vornehmste und älteste unter ihnen hieß Virgo Maxima. In den ältesten Zeiten wurden diese Jungfern alle wie die übrigen Priester, aus den Patriciis erwählt. Diejenige, deren Eltern in der Knechtschafft jemals gewesen waren, oder deren Vater emancipirt worden war, wurde nicht zu dieser Würde gelassen. Ohngeachtet nun durch die Legem Sexiam, und Ogulniam der Pöbel das Recht erlangt hatte, daß allemal die Hälfte der Decemuirorum sacris faciundis, der Augurum und Pontificum aus seinem Mittel erwählt werden sollte, so blieb doch noch das Priesterthum der Vesta den Patriciis eigen. Und es ist wahrscheinlich, daß allererst durch die Legem Papiam denen Mägdgen aus dem gemeinen Volke eine Stelle unter den Vestalischen Jungfrauen zugestanden worden ist. Denn in der Lege Papia war verordnet, vt Pontificis M. arbitratu viginti e populo virgines legerentur et sorte

ex

ex iis vna lecta caperetur. *Gell.* N. A. I, 12. Sie mußten aber puellae patrimae und matrimae, d. i. von solchen Eltern gezeuget seyn, die ihre Ehe durch Confarreationem geschlossen hatten. Diejenigen, die zu diesem Dienste erwählt wurden, mußten über sechs, und weniger als zehn Jahr alt seyn. Und da sie 30 Jahr lang bey diesem Priesterthume bleiben mußten, war die Zeit so eingetheilt, daß sie, die ersten zehn Jahre durch, ihre Verrichtungen und ihren Dienst lernten, die andern zehn Jahre den Gottesdienst verrichteten, und endlich die dritten zehn Jahre widerum andere junge Vestalische Jungfrauen unterrichteten. Wenn die eine Schwester schon unter diesen eingeweiheten Jungfrauen war, so konnte die andere Schwester nicht dazu genommen werden. Ein Vater, der noch nicht drey Kinder hatte, konnte sich entschuldigen, daß er nicht gezwungen ward, seine Tochter dazu zu geben. Man durfte die Tochter desjenigen, der in Italien keine Wohnung hatte, nicht erwählen. Diejenige, die mit dem Pontifice Max. versprochen gewesen war, konnte nicht erwählet werden; und die Töchter der Priester hatten eine Entschuldigung von diesem Priesterthume. Ferner war es nicht erlaubt, ein Mägdgen zur Priesterin der Vesta zu weihen, das gebrechlich war, das nicht wohl hören oder reden konnte. Die Einweihung geschah mit gewissen Ceremonien. Die Jungfrau wurde vom Pontifice M. bey der Hand genommen, und von ihrem Vater weggeführt: und dieses hieß capere. Zu gewissen

Zeiten mußten diese Jungfrauen zum Rege sacrificulo gehen, und zu ihm sagen: Vigilasne Rex? Vigila. Sie hatten verschiedene Vorzüge und Privilegia; die ihnen nach und nach ertheilt worden waren. Erstlich waren sie Sanctae; und also unverletzlich. Wer eine solche heilige Jungfrau geschwächt, oder auch nur sich an ihr vergriffen hatte, der wurde mit den härtesten Strafen belegt. Sie wurden durch dieses Priesterthum der väterlichen Gewalt entledigt, und frey, doch ohne capitis deminutionem zu erleiden. Sie hatten das Jus trium liberorum, durch ein Privilegium Augusti; nicht aber durch den König Numa, wie Plutarch sagt, erhalten. Sie brauchten zu allen ihren Handlungen und Verrichtungen keinen Vormund, da anderes römisches Frauenzimmer, das unter keiner andern Gewalt stund, Zeitlebens nichts ohne einen Vormund unternehmen, und schlüssen konnte. Sie konnten über ihr Vermögen durch ein Testament frey disponiren, wenn sie auch noch so jung waren; Sie hatten einen Lictorem; und die obersten Magistratus wichen ihnen aus; Sie waren gleichsam eine Freystätte, dergestalt, daß wer zu ihnen seine Zuflucht nahm, nicht beleidiget werden durfte; und wenn ihnen ein Uebelthäter, der zum Tode geführt wurde, von ohngefähr begegnete, wurde ihm das Leben geschenkt; man konnte sie nicht zum Jurament zwingen. Sie hatten in den spätern Zeiten einen eignen Leibarzt, wie man aus L. 8. C. Th. de medicis et professi. sehen kann. Sie wurden innerhalb der Stadt

begraben. Sie hatten einen besondern Platz auf dem Theater. Die Virgo maxima aber hatte noch den Vorzug, daß sie der Censur nicht unterworfen war.

Alles dieses ist in gegenwärtiger Abhandlung fleißig zusammen getragen, und ganz genau ausgeführt worden, ob man gleich beynahe alles schon in denen Schriften findet, die von den römischen Alterthümern ausgearbeitet worden sind.

Göttingen.

Am 28. März vertheidigte unter dem Vorsitze des Hn. Hofrath Ayrers Hr. Joh. Philipp Gottf. von Gülich, aus Wetzlar, eine Inauguraldisputation de Jure primariarum precum Caesaris in Fundationibus imperii mediatis, und erhielt darauf den juristischen Doctorhut. Diese Abhandlung ist bey Schulzen auf 8 Bogen gedruckt.

Anfangs wird der Ursprung der päbstlichen Bitten und Mandate de prouidendo kurz berührt, und gezeigt, daß nach diesem Exempel gleichfalls die ersten Bitten der Kaiser entsprungen sind; hierauf wird die Definition der ersten Bitte gegeben, und dargethan, aus was für einem Grunde die Kaiser das Recht der ersten Bitte ausüben; wobey die Gründe derjenigen widerlegt werden, welche hierzu die Erlaubniß oder Indult des Pabsts erfordern, und wird gezeigt, wie das Recht der ersten Bitte in den unmittelbaren Stiftungen ausgeübt worden. Alsdenn

kömmt der Herr Verfasser auf das Recht der ersten Bitte bey mittelbaren Stiftungen. Das Instrument des Westphälischen Friedens hat hiervon folgendes verordnet: daß die Kaiser in allen denjenigen mittelbaren Stiftern, in denen sie a. 1624. den 1. Jan. die erste Bitte ausgeübt haben, auch künftighin eben so ausüben sollen, wie in Ansehung der unmittelbaren Stifter im vorhergehenden verordnet worden. Die Worte dieses Artikels sind verschiedentlich ausgelegt worden: welche Erklärungen hier nach der Reihe erzählt, und verworfen werden. Die Erklärung aber, die der Herr Verfasser von diesem Artikel mittheilt, und welche sowohl den Worten, als auch dem Sinne der Verfasser am gemäßesten ist, gehet dahin, daß dem Kaiser zugestanden werde, dieses Recht auch künftighin in denen unmittelbaren Stiftern zu üben, in welchen er es den 1. Jan. zumal a. 1624. dergestalt geübt hat, daß er davon im Besitze gewesen: welches hernach durch verschiedene Fälle erläutert wird. Weil es nun also in diesem Rechte auf den Besitz ankömmt, so fragt sichs, wer diesen erweisen müsse, wenn er in Zweifel gezogen wird; und es wird behauptet, daß der den Beweiß führen müsse, der sich auf die Uebung und den Besitz gründet. Hierauf wird die Zeit, und die Art und Weise das Recht der ersten Bitten auszuüben bestimmt, und gezeigt, daß der Precist nach den Statuten und nach der Observanz tüchtig seyn müsse; daß der Precist wachsam seyn müsse, um in den Genuß zu kommen; daß der Precist allen übrigen Candidaten

didaten vorgehen müsse; daß die Bitten zwar durch den Tod des Precisten, nicht aber durch den Tod des Kaisers erlöschen. Ferner wird gelehrt, wem die Vollstreckung der Bitte aufgetragen werde, ob die ersten Bitten können an jemand anders abgetreten werden; wem in den über die ersten Bitten entspringenden Streitigkeiten die Erkenntniß zukomme; und ob dieses Recht könne verjährt werden. Endlich wird noch etwas weniges vom Rechte der ersten Bitte der Kaiserin beygebracht. Das meiste von allen diesen ist bereits in des Hofrath Ayrers Tractat vom Rechte der ersten Bitten ausgeführt, und nur hier auf die ersten Bitten in mittelbaren Stiftern angewendet worden. Uebrigens aber ist viel Einsicht, und Gründlichkeit, und Belesenheit hier an den Tag gelegt worden.

Zur Promotion dieses Herrn Candidaten ward von eben dem Herrn Hofrath **Ayrer** durch ein Programma von 2 Bogen eingeladen; worinn der Ursprung des Rechts der ersten Bitten durch einige neue Beobachtungen aus dem Lehnsbande der geistlichen Güter, erläutert wird. Ein gewisser ungenannter französischer Advocat hat in einem französischen noch ungedruckten Tractate, welcher den Titel führt: Si l'Eglise metropolitane de Cambrai et les Eglises d'Arras de St. Omer qui en dependent, sont sujettes au droit de joyeux auenement? gezeigt, daß das Recht der Könige in Frankreich, welches Droit de joyeux auenement heißt, und darinn besteht, daß ein jeder König von Frankreich im Anfange

 sei-

seiner Gelangung zum Throne in den Stiftern des Königlichen Schutzes eine Stelle besetzen kan, in der Belehnung und in der Lehnsherrlichkeit über die geistlichen Güter seinen Grund habe; Von dieser Schrift, welche lesenswürdig ist, giebt der Herr Hofrath hier einige Proben, mit dem Versprechen sie bey Gelegenheit an das Licht zu stellen, und zeigt, daß das Recht der Ersten Bitte des Kaisers gleichfalls in der Belehnung und dem Lehnsbande der geistlichen Güter seinen Grund habe.

Wittenberg.

Am 4ten Febr. des ietztlaufenden Jahres betrat, unter dem Vorsitze des berühmten Herrn D. **Ernst Martin Chladenii**, ordentlichen Professors des Lehnrechts, Herr **Johann Friedrich Starke** aus Lucca in der Lausitz, die juristische Catheder, und vertheidigte seine Abhandlung de Iure Phasianorum eorumque banno, oder **vom Rechte der Fasanen und Fasan-Geheege**, die bey Schlomachen auf 4½ Bogen gedruckt ist. Der erste Theil dieser angenehmen Abhandlung ist historisch; Es wird darinn vom Adel, und Vorzuge der Fasanen gehandelt, und beygebracht, was so wohl die Physici, von den Eigenschafften, als die Geographi vom Vaterlande des Fasans lehren, und erzählen; was die Geschichschreiber merkwürdiges davon aufgezeichnet haben; was die Antiquarii, Mythographi, Poeten

ten und Kirchenväter davon gedenken; mit was für Lobeserhebungen die Aerzte diesen Vogel heraus streichen, und was diejenigen, die von der Land-Wirthschaft, und der Jagd geschrieben haben, davon für Unterricht ertheilen. Hierauf kömmt der Herr Verfasser auf das Recht der Fasane selbst. Die Fasanenjagd ist ein Vergnügen für große Herren; und sie haben sich dieselbe vorbehalten, dergestalt, daß sie nicht mit unter der hohen Jagd begriffen ist, welches in Chursachsen durch das Mandat von a. 1741. **wegen Aussetz-Heeg-und Schieß- auch Fangung der Fasanen** ausdrückich verordnet worden ist. Wenn gleich jemand mit der hohen Jagd belehnet ist, so hat er dem ohngeachtet doch die Fasanen Jagd nicht. Sie muß durch ein besonderes Privilegium und Gnade erlanget werden. So ist es ebenfalls mit dem Fasangeheege beschaffen. Dieses ist ein Vorbehalt des Landesherrn, und stehet Niemanden von den Unterthanen zu, woferne es nicht durch besondere Gnade ertheilet worden ist. Wenn das Recht eine Fasanerey anzulegen Unterthanen zugestanden wird, so kann der Landesherr diesem Rechte Grenzen setzen, und daselbe nach Gutbefinden, so wohl in dem Privilegio selbst, als auch nachher in öffentlichen Gesetzen, einschränken; und dieses ist in Chursachsen durch das obenangeführte Mandat geschehen. Auf diejenigen, die den Fasanen nachstellen und verbotener Weise, dieselben schießen, oder sonst fangen, sind harte Strafen gesetzt, die hier erzählt werden. Zu Ende wird noch

von dem Phasianario, oder Fasanwärter mit wenigen geredet.

Diese Abhandlung ist denen übrigen an Annehmlichkeit und Gelehrsamkeit gleich, die unter des Herrn D. Chladenii Namen bereits herausgekommen sind.

Leipzig.

Am 16ten März dieses Jahres vertheidigte Herr Carl August Stünzner, aus Eilenburg, auf der juristischen Catheder seine Disputation de jure transactionis super controversiis, ex testamento non cognitis tabulis, die bey Langenheimen auf 4. Bogen gedruckt ist, unter dem Beystande Herrn D. Joh. August Bachs, Prof. Publ. Antiq. Iuris.

Es ist eine bekannte Streitfrage unter den Rechtsgelehrten, ob der Vergleich gültig sey, der über einen letzten Willen errichtet worden, ohne das Testament gesehen zu haben, oder den Innhalt davon eigentlich zu wissen. Die gemeinen Rechtslehrer behaupten nach dem Exempel der Glossatoren, ein solcher Vergleich sey ungültig; hingegen Schulting, Noodt, Gundling, und einige andere gelehrte Juristen, haben die gegenseitige Meinung vertheidiget. Die Gründe dieser letztern sind so wichtig, daß dagegen nichts erhebliches eingewendet werden kann. A. 1749. aber kam in Helmstädt von Herrn D. Carl Friedrich Schuberten eine Disputation

putation heraus, de Iustitia transactionis testamenti nondum inspectis tabulis ob sublatam vicesimam hereditatium; worinn der Herr Verfasser zu erweisen bemüht ist, daß ein solcher Vergleich ehedem wegen der Vicesimae hereditatium ungültig gewesen sey; nachdem aber diese Vicesima durch die Constitution der neuern Kaiser abgeschafft worden, sey sie nicht mehr ungültig. Herr Stünzner, als der Verfasser von gegenwärtiger Disputation, hat daher Gelegenheit genommen, die ganze Materie von neuen zu untersuchen, und hauptsächlich die Meinung nur gedachten Herrn D. Schuberts zu betrachten. Seine Abhandlung theilt sich in zwey Hauptstücke; 1. wird von dem geredet, was nach dem bürgerlichen Rechte von dieser Frage zu halten sey, 2. aber wird von dem heutigen Gerichtsbrauche gehandelt. Der Hauptsatz ist, dieser Vergleich ist nach dem bürgerlichen Rechte erlaubt, und gültig. Nachdem der Herr Verfasser die gehörigen Definitiones und Erläuterungen voraus gesetzt hat, so zeigt er, daß ein solcher Vergleich mit der Analogie des Rechts bestehe. 1. weil ein Vergleich über andere Handlungen deswegen nicht ungültig wird, weil er geschlossen worden, ohne die Instrumente, und Documente gesehen zu haben; L. 19. C. de trans. 2. weil nach der Meinung der alten Römischen Rechtsgelehrten ein Eid um deswillen nicht für unerlaubt, und unverbindlich gehalten worden, der wegen einiger Dinge abgelegt wor-

den, ohne die dahin abzielenden Urkunden und Schriften gelesen zu haben L. ult. C. de reb. cred. und 3. weil auch selbst ein Urthel zu Recht beständig bleibt, wenn es gleich abgefaßt worden, ohne die Documente gesehen zu haben, woferne es einmal Rechtskräftig ist, L. 11. pr. D. de re iudic. Hierauf wird gezeigt, daß dieser Vergleich wirklich in den Gesetzen nicht verboten sey. Man führt zwar die L. 6. D. de transact. dagegen an. Allein es wird aus L. 1. D. testam. quomod. aperiantur, und aus der Beschaffenheit der in den Pandekten enthaltenen Stücke der alten Rechtsgelehrten, gründlich und deutlich gezeigt, daß der Sinn dieser L. 6. D. de transact. gar nicht dahin gehe. Endlich werden alle Einwendungen der Gegner, und besonders der Grund des Herrn D. Schuberts untersucht, und glücklich gehoben. Im zweyten Theile wird gezeigt, daß der vsus fori von dieser Lehre des Rechts abgehe; daß man ihm aber ohngeachtet das Wort reden könne; es werden ferner einige Fragen in Ansehung dieses vsus fori, ingleichen einige Cautelen erläutert.

In der ganzen Disputation ist Zierlichkeit und Annehmlichkeit des Ausdrucks, mit der Gründlichkeit des Vortrags, und der Gelehrsamkeit, wie nicht weniger eine genaue Kenntniß des Rechts, mit dem Practischen verbunden. Das Practische selbst aber in dem schönsten Lateine abgehandelt. Herr Stünzners Disputation verdient gelesen zu werden.

Am

Am 23. März des jezigen Jahres, ward von dem berühmten, und sonderlich im Lehnrecht sehr erfahrnen Herrn D. **Johann Gottlieb Siegel** nunmehrigen ordentlichen Professor der Titel de Verborum Significatione et Regulis Iuris, zu Erlangung einer Stelle in der hiesigen Juristen Facultät eine Abhandlung aus dem Lehnrechte de Legitima ex feudo petenda auf 6. Bogen, vertheidiget. Die öffentliche Disputation ward nach Gewohnheit, Vormittags, von dem Herrn D. ohne Respondenten, Nachmittage aber mit einem Respondenten, Herrn **Friedrich August Lindemann**, aus Dreßden gehalten.

Zu Anfange dieser Abhandlung wird vom Ursprunge des Pflichttheils und von den Deutschen Gesetzen und Gewohnheiten in Ansehung desselben, geredet. Das Pflichttheil aber ist heut zu Tage in Deutschland ein angenommenes und bekanntes Ding. Einige halten dafür, daß dasselbe auch unter den Reichsständen üblich sey, dergestalt, daß ein Vater nothwendig gehalten sey, seinen Kindern dasselbe zu verlassen. Der Herr Verfasser behauptet aber, mit andern, recht, daß dieses nicht nothwendig sey. Unterdessen, wenn ein Vater in Ansehung desselben nichts ausdrücklich verordnet, hat dasselbe Statt, und es kann kommen, daß es aus dem Lehn gefordert wird. Dieses Pflichttheil, das aus dem Lehn gefordert wird, ist die Materie gegenwärtiger Disputation. Das Pflichttheil, das aus dem Lehn gefordert wird, wird vom H. V. folgender

ge-

gestalt beschrieben, es sey ein Antheil der den Gesetzen nach gebührenden Portion, aus demjenigen Lehn, durch dessen Erwerbung, oder Ertheilung der größte Theil des Vermögens ist verwendet worden. Von diesem Pflichttheile findet man im Longobardischen und deutschen Lehnrechte nichts verordnet: in Chursachsen aber ist es ausdrücklich bestätiget. Ein solches Pflichttheil wird aus dem Lehne gefordert, das inofficiose quaesitum genennt wird, weil dadurch der größte Theil des Vermögens ist aufgewendet worden. Es sind aber ferner drey Fälle, da ein feudum inofficiose quaesitum genennt wird, erstlich, wenn zu dessen Anschaffung der größte Theil des Vermögens verwendet; zum andern wenn der größte Theil des Vermögens zu Lehn aufgetragen, oder endlich zum dritten zu Lehn gereicht worden ist; wobey man aber doch gar nicht in Betrachtung zieht, ob es aus betriegerischen Absichten geschehen ist, oder nicht. Ein solches Lehn, muß ferner ein neues Lehn seyn. Nachdem der H. Verf. dieses aus einander gesetzt hat, so untersucht er die Frage; ob, wenn der größte Theil des Vermögens zu Lehn gegeben, und hierauf, nachdem die Tochter des Lehnherrns hieraus ihr Pflichtheil erhalten, ihr das Lehn anheim gefallen, dieselbe das Pflichttheil wider erstatten müsse? und zeigt, daß kein Unterschied sey, was für ein neues Lehn aufgerichtet werde: es könne so wohl aus einem Lehn, das als ein altväterliches Stammlehn gereicht wird, als auch aus einem Erblehn, und Weiberlehn

berlehn gefordert werden; und ferner könne ein Frauenzimmer, das aus einem Weiberlehn das Pflichttheil erlangt, nachgehends aber darinn succedirt sey, nicht belangt werden, das Pflichttheil zu erstatten: Hierauf erklärt der H. V. was das heiße, es sey auf Erkaufung oder Anrichtung eines neuen Lehns der größte Theil des Vermögens verwendet worden; er zeigt, daß man hier nicht untersuchen dürfe, woher das auf die Erkaufung eines solchen Lehns verwendete Geld herrühre; und daß also ebenfalls aus einem solchen Lehn, das von dem Kaufgelde eines verkauften altväterlichen Lehns angeschafft worden, das Pflichttheil gefordert werden könne; welches einige Rechtslehrer in Zweifel gezogen haben; in Chursachsen aber abgeschafft worden ist. Alsdenn führt der H. V. eine andere Frage aus; ob nämlich das Pflichttheil in dem Falle könne gefordert werden, wenn dem Kaufgelde eines verkauften Lehns vermittelst einer Convention die Eigenschafft eines Lehns beygelegt worden. Nunmehr folgen die Personen die das Pflichttheil fordern können; dieses sind Descendenten, hauptsächlich aber die Töchter; unter denen kein Unterschied zu machen ist, ob sie rechtmäßig, per subsequens matrimonium, oder rescriptum principis legitimiret, oder endlich adoptirt sind. Hingegen uneheliche Kinder können das Pflichttheil nicht fordern, ausgenommen in dem Falle wenn ihre Mutter den größten Theils ihres Vermögens zur Erkaufung des Lehnguts hergegeben hat; Ferner

ner haben die Ascendenten, wie auch unter den Seiten Verwandten die leiblichen Geschwister, und die Halbgeschwister vom Vater dieses Recht; doch die letzten nicht anders, als wenn ein solches mit Aufwendung des größten Theils des Vermögens angeschaffte oder ertheilte Gut in den Händen einer maculirten Person sich befindet; Hingegen den Halbgeschwistern von der Mutter stehet dieses nicht zu. Hierauf folgt die Materie von denen Personen, von denen dieses Pflichttheil gefordert werden kann, welches die Lehnsfolger sind; ferner von der Summe, und Berechnung dieses Pflichttheils, wie auch von dem Mittel, und der Klage, dadurch dasselbe gesucht wird; und endlich in was für Fällen aus einem feudo inofficiose quaesito das Pflichttheil nicht gefordert werden kann.

In der ganzen Abhandlung ist die von dem Herrn Verfasser sattsam bekannte, und gerühmte Gründlichkeit und Gelehrsamkeit zu bemerken.

Eben dieser Herr D. Siegel hatte vorher am 1. März die durch die Erhebung des Herrn Appellationsraths Bauer zum Ordinario der hiesigen Juristenfacultät erledigte Profeßion der Titel de Verborum Significatione et Regulis Iuris, durch eine feyerliche Rede, worinn er die Frage abhandelte, ob es einem Staate zuträglich sey, durch Gesetze den Aufwand einzuschränken, angetreten, und dazu durch ein Programma von 2. Bogen, so bey Langenheimen gedruckt ist, eingela-

laden. In dem Programmate zeigt er, daß das ius superficiarium zwar ein dingliches Recht, aber doch kein dominium vtile sey. Seine Gründe sind aus den Gesetzen selbst genommen, die er mit vieler Scharfsinnigkeit erkläret.

Am 11. April des jetzigen Jahres vertheidigte, unter dem Beystande Herrn D. **Johann August Bachs**, Prof. der juristischen Alterthümer Herr **Christian Gottlob Heyne**, aus Chemniz, eine Abhandlung de Iure praediatorio, die bey Stopfeln auf 5. Bogen gedruckt ist.

Das Ius praediatorium, ist ein beträchtlicher, aber auch zugleich ein sehr schwerer und dunkler Theil der alten Römischen Jurisprudenz. Man findet dieses Recht nirgends recht genau, und deutlich abgehandelt, wenn gleich hin und wider in den Schriften der gelehrten Ausleger über die alten lateinischen Autores etwas davon gesagt wird. Es ist immer nur dasjenige, was keiner großen Scharfsinnigkeit und Belesenheit erfordert. Wo aber Schwürigkeiten und Knoten vorhanden sind, davon findet man keine Auflösung. Vielweniger hat man dasselbe in seinem ganzen Umfange betrachtet und untersucht. Denn die Disputation des jungen **Grävii**, die er bey seiner Doctorpromotion von dem Iure praediatorio zu Utrecht bekannt gemacht hat, enthält nichts als das allerbekannteste; die Hauptstellen die man von dieser Materie bey den

alten

alten Autoren findet, sind ihm nicht einmal alle bekannt gewesen; ich geschweige, daß er dieselben habe erläutern sollen. Gleichwol aber verdiente dieses Recht einer genauern Erläuterung, theils weil ohne dasselbe viele Stellen in den Schriften der Alten nicht verstanden werden können, theils auch weil in den Pandekten selbst die Auslegung einiger Stellen davon abhänget. Es ist also etwas sehr rühmliches und lobenswürdiges, was Herr Heyne, als der Verfasser dieser gegenwärtigen Disputation unternommen hat, da er dasselbe in ein besser Licht setzet. Wir können versichern, daß diese Abhandlung, alles, was von dieser Materie uns bisher in den besten Auslegern vorgekommen ist, weit übertrifft; und daß der Herr Verfasser darinn eine sehr große Wissenschafft in der lateinischen und griechischen Sprache und Critik, wie auch in der Auslegungskunst an den Tag geleget hat.

Der Herr Verfasser trägt zu Anfange seine Beschreibung vom Iure praediatorio vor; und widerlegt verschiedene andere. Das ius ſtraediatorium ist eigentlich dasjenige, was die praediatores betrift, und begreift alle diejenigen Rechte, die dem Praediatori in seinen erhandelten, oder entstandenen praediis zustehen; doch hat es sich nach und nach weiter erstreckt, und andere Dinge mehr in sich gefaßt, die bey Verkaufung der praediorum zu beobachten waren, und verordnet, daß die Verkaufung vor sich gehen sollte. Uebrigens hält der Herr Verfasser dafür, daß in

die-

diesem Rechte selber davon nichts gestanden habe, wie die praedes, und praedia verpfändet werden sollten, und daß das ius praediatorium einen Theil des Römischen Privatrechts ausgemacht, nicht aber zum Staatsrechte gehöret habe. Praedes heißen dieienigen, die sich mit ihrem Vermögen, dem Staate verbürget; praedium aber ein solches Gut, das dem Staate zum Unterpfande eingesetzt worden. Woher aber praes abgeleitet werden müsse, darüber sind die Grammatici nicht einig. Der Herr Verfasser setzt die davon handelnden Stellen der alten lateinischen Grammaticorum in ihr gehöriges Licht, und vertheidigt sie mit vieler Gelehrsamkeit und Einsicht gegen alle Verbesserungen. Hierauf zeigt er, daß praedes nur in einer einzigen Privatsache, nämlich in der lite vindiciarum, sonst aber allemal in Geldsachen, die den Staat betroffen, als Geldstrafen die dictirt worden, hingegen praedia geschafft worden sind, wenn einer Geld aus dem aerario geborgt hatte; praedes und praedia zugleich aber, bey Pachtung der öffentlichen Einkünfte; u. a. m. Solche Güter aber, die der Republik aus einer solchen Ursache verpfändet waren, wurden verkauft, wenn der, so der Republik schuldig war, nicht bezahlete. Ferner erklärt der Herr Verfasser was praediator sey. Praediator namlich heißt derjenige, der solche der Republik verpfändete Güter in einer öffentlichen Auction auf einmal und überhaupt an sich handelt, um sie zu seinem Vortheile nachgehends wieder einzeln zu verkaufen. Nach die-

 sem

sem wird gelehrt, was ein solcher praediator in denen erhandelten praediis für Gerechtigkeiten gehabt habe; und zu Ende wird die Frage kurz erörtert, ob unter den Kaisern noch dieses Recht gebräuchlich gewesen. Dieses ist kürzlich der Innhalt, gegenwärtiger sehr gelehrten und gründlichen Abhandlung; die wir weitläuftiger vortragen würden, wenn es der Raum gestatten wollte. Wir merken nur noch so viel an, daß der Herr Verfasser alle die schweren Stellen der lateinischen Scribenten, wo von diesem Rechte etwas enthalten ist, mit vieler Geschicklichkeit, und Einsicht erklärt hat; und wir sind versichert, daß der so wohl bey den Kennern und Liebhabern des alten Römischen Rechts, als auch bey den Auslegern der alten Autoren und Humanisten nicht geringen Dank verdienen werde.

Register.

über den dritten Band.

I.

Register der erklärten oder verbesserten Stellen.

Aus den Pandekten.

Ex Libro. I.

L. 1. de iust. et iur. p. 523
L. 32. de legib. L. 34. eod. 523
L. un. de off. Proconf. 524
L. 6. et 7. de off. Praef.

Ex Libro II.

L. 2. de pactis. 249

Ex Libro III.

L. 13. de his qui not. infam. 527

Ex Libro IV.

L. 1. §. 2. de dol. mal. 527

Ex Libro V.

L. 75. de iudic. L. 67. eod. 527

Ex Libro VIII.

L. 8. de seruit. 127
L. 14. eod. 128

Ex Libro X.

L. 37. famil. hercisc. 310

Ex Libro XVI.

L. 20. de compensat. 249

Ex Libro XXXV.

L. 63. ad L. Falcid. 295

Ex Libro XXXVI.

L. 5. §. 4. vt in poss. legator. nom. 148

Aus den Instituten.

§. 1. de SCto Tertull. 452
§. 1. de action. 128

Aus dem Codice.

Ex Libro I.

L. 3. de legib. 516

Ex Libro III.

L. 3. de seruit. 516

Ex Libro IV.

L. 4. de testib. 531. 517

Ex Libro VI.

L. 8. de testam. 518

Ex Libro VII.

L. vlt. de acquir. vel amitt. poss. 518
L. 3. de vsur. rei iud. 519

Ex Libro VIII.

L. 25. de euiction. 520

Aus andern alten Autoren.

Cicero 36. 37. 189. 439. 448
Capitolinus 524
Gellius 467

Sallustius 434
Theophilus 207-218
Vellejus Paterculus 434

II.

Register der Sachen.

A.

Abaunza Pet. de, Praelectio ad tit. decretal. de Sagittariis. p. 315
Abigei wer sie sind, und wie sie bestraft werden 532
Accrescendi ius, ob es bey den verbis tantum coniunctis Statt habe 530
Actii Thom. tr. de ludo Scachorum 88
Aland, David, de habitu imperii R. G. ad Poloniam regnante Stirpe Salica 324
Albrechts Diss. de mero imperio 174
Altamirani et Velasquezin Comm. Q. Ceruidii Scaeuolae libros XX. Quaestionum 308
Annaten 59
Antestatus in emancipationibus 219
Antoninus Pius wird in den Gesetzen nicht schlechtweg Hadrianus genennt 129. 454
Aquaeductus zu Rom und Constantinopel 305
Assisii beneficiarii 485
Aufstand, wie er in den Gesetzen angesehen werde 480
Aufwandsgesetze der Römer 187. 465
Ayrers Opuscula minora p. 475. Diss. de iure primar. precc. Cas. 539

B.

Bachs Io. Aug. *Diss.* de iure transactionis super controuersiis ex testamento p. 544. *Diss.* de iure praediatorio 551
Back, Abr. von, *Diss.* ad L. 2. C. de aedif. priuat. 457

Balthasars, Augustin von, Specimen Supplementorum ad Bibliothecam Iurid. Lipenio Ienich. 493
Bann Blutbann 70
Beförderungsbriefe der Kaiser 354
Billigkeit, ob sie den geschriebenen Gesetzen vorzuziehen sey 373
Blutbann 70
Bosens Christ. Gottlob, *Diss.* de reuocandis donat. 468
Buders, Christ. Gottl. Repertorium Iuris publici et feudalis 57
Bye, Bernh. Thierry de, *Diss.* de lata culpa in delictis punienda 275

C.

Calletii Franc. Comm. ad tit. Cod. de Euictionibus 302
Causa, von Proceßen 375
Censi, in Lege Voconia was sie heißen 448
Chladenii *Diss.* de litteris promotorialibus Caes. 354.
von Fasanenrecht und Fasanengeheege 542
Churstimme böhmische, wer sie zu führen habe. 401
Cletorologium am Constantinopolitanischen Hofe, was es gewesen 319
Codex Iustiniani ob er griechisch abgefaßt gewesen. 501
Comitia tributa. 29
Comites Consistoriani werden beschrieben 116
Commodatum wie es nach statutarischen Rechte mit dem Pfande überein komme 483
Concubitus cum vxore al. consentiente marito 237
Condictio indebiti, ob sie angestellt werden könne, wenn per errorem iuris civ. etwas indebite bezahlt worden 387
Constantini Porphyrogenneti libri de Cerimeniis aulae Byz. T. I. 318
Costa Ian. a, Praelectiones in Cod. 126
Cresconii Breuiarium Canonum 108
Culpa lata wie sie in Verbrechen bestraft werde. 275

Curatel der Standespersonen 33
Curator bonorum 144

D.

Dattii Io. Phil. Diatriba de venditione liberorum 313
Deutsches Privatrecht 460
Deutschland desselben Verhältniß gegen Pohlen unter den Salischen Kaisern 324
Doctores Iuris falso et merito suspecti 487. der gradus ist heut zu Tage nicht mehr an das quinquennium gebunden 488
Dominia, Gastereyen 467
Dominus funeris wird erklärt 37
epularum 467
Drakenborchs Diss. de Praefectis Vrbi. 165

E.

Edictum prouinciale perpetuum, ob jemals eines abgefaßt worden 41. Edictum D. Claudii 393
Ehebruch, was für eine Strafe in der Lege Iulia darauf gesetzt ist 427
Eisenharts, Jo. Friedr. Diss. de Vestalibus et jure Vestali 535
Emancipation unter Standespersonen 50
Enterbung, Ursachen derselben nach den Gesetzen 112
Equites legum ein Titel der Doctorum Iuris 482
Erbfolge der Kinder der Standespersonen 50
Erbschafft der Weiber bey den Römern 440
Ernesti, Io. Aug. Animaduersiones in librum Francicum de causis legum 181
Error iuris ciuilis ob er schade 389
Estors Specimen Antiquitatum Iurisprudentiam illustrantium 246. Electa iuris publ. Hassiaci 497
Euictiones 303

F.

Fasanen Recht, und Fasanengeheege 542
Feriae Latinae 16
Fernandez de Castro Nic. aquaeductus nouae et antiquae Romae 305. Exterminium gladiatorum 306
Filleau Io. tr. de Comitibus Consistorianis 115
Fiscal, ob er von dem Eide für die Gefährde frey sey. 477
Flauius Cn. der Verfasser des iuris Flauiani 38
Fulgentius Ferrandus, Breuiarium Canonum 197

G.

Gemeinde, wie lange das Recht daure eine Gemeinde zu bestrafen 273
Gladiatores wenn sie abgeschafft und verboten worden 307
Gutschmid Diss. de Iuribus mercatorum circa vsuras ex mora in soluendo mercium pretio facta 459

H.

Hadrianus, ob Antoninus Pius schlecht weg so genennt wird. 129. 454
Hauteserre Fl. Franc. de, Notae in Fulgentium 106
Hebenstreits Anthropologia forensis 407
Hempels allgemeines Europäisches Staatsrechts Lexicon T. I. 345. T. II. und III. 498. Lexicon Iuridico consultatorium T. I. 420
Hermodorus von Ephesus, was er bey den 12 Tafeln geleistet hat 31
Heros Patricius und Heros Eudoxius, zween Juristen vor dem Justinian 228
Heusingers Commentatio de jure peculii aduenticii irregularis 264
Hoogwerf, Dom. von, Obseruat. ex variis iuris materiis 522

Hommels

Hommels, Carl Ferd. Notitiae Auctorum Juridicorum Beyearianae Continuatio IV. 81. Diss. pro iure summo aduersus aequitatis defensores 372
Huberts Diss. de docta in iure ignorantia 161

J.

Jacobi, Wilh. Friedr. von, Diss. quam diu ius puniendi vniuersitatum duret 273
Jenichens, Progr. de Columbariis 534
Jensii Stricturae in Cod. Anmerkungen darüber 500
Imperium merum bey den Römern 174. 299. mixtum 176. summum 177
Johanne, Joh. de, Codex diplomatis Siciliae 415
Irrthum des bürgerl. Rechts ob er schade 389
Julianus Antecessor 42
Jurisdictio bey den Römern 299
Juristen bey den Römern, ihr Ursprung 39
Jus praediatorium 551

K.

Kahlens Opuscula minora 158
Kinder der Standespersonen müssen von den Eltern erzogen werden, und wovon 46. 50
Klinglin, Jac. Jos. von, Diss. ad Legem Zenonianam de Emphyteusi 532

L.

Labitti, Index Legum Pand. Urtheil davon 13
Legem ferre 251
Legitimation der unehl. Kinder der Standespersonen 47
Lehn ihr Ursprung in Deutschland 359

Lehnrecht, longobardisches, Verfasser davon 262
Lex Aquillia de damno 285. Fannia ſumtuaria 467. Fuſia Caninia 218. Hortenſia 428. Julia de adulteriis 427. Julia de fundo dotali 40. Julia majeſtatis 429. Julia Miſcella 33. Julia et Titia 224. Julia de viceſima hereditatum 40. Orchia ſumtuaria 466. Plotia de vi 34. Pompeia de vi 34. Junia repetuarum 34. ſumtuariae regiae et XII. tabb. 187. Valeria de aere alieno 433. Voconia de mulierum hereditatibus 440
Litis conteſtatio bey den Römern, was ſie geweſen, wenn ſie geſchehen, was ſie bewirkt, und wie ſie von der heutigen unterſchieden 358
Loiſel Ant. Vie de P. Rutilius 117
Ludewig, Joh. Pet. von, Obſeru. in Stryckii Examen Juris feud. 256

M.

Macedonianum, SCtum, ob es heut zu Tage noch im Gebrauch ſey 406
Maieſtatis crimen 429
Mancipio traditio 303
Markarts, Joh. Wilh. Exercitationes Academicae 379
Maſſons, Joh. Papirii, Leben Lucii Titii, Urtheil davon 526
Meermanns, Ger. Theſaurus Juris ciu. et canonici T. I. 99. Tom. II. 283
Merens, Allard, Diſſ. duas iuris ciu. quaeſtiones continens 528
Merens Theodor, Diſſ. de Abigeis 531
Miſſio, in bona ex primo decreto 140. ex ſecundo decreto 145
Monteſquiou L'Eſprit de *Loix*, Anmerk. darüber 181. 427

Mylius, Friedr. Heinr. Diss. de genuino iuris germ. priuati conceptu 460

N.

Negotiatores 33
Negotium, vom Processe 365
Neumann, von, de patria potestate et tutela principum 45

O.

Orchius. ob es ein Römischer Geschlechtsname sey 466
Oteyza et Olano Paralipomenon et Electa Juris ciu. 118

P.

Pallium der Erzbischöfe 75
Panisbriefe 78
Papirianus Codex, was für Gesetze darinn gestanden 27
Papillonii Thomae summ. in quatuor priores tit. lib. I. Dig. 312
Patriarchen der Juden 490
Pauws, Joh. Dietr. Diss. de remedio L. 2. C. de resc. vend. 357
Peculium aduenticium irreg. 265
Perduellionis iudicium 29
Peregrini, was es sind 123
Pfand, wie es mit dem Commodato nach statutarischen Rechten übereinkomme 483
Pfandrecht, Prätorisches 137. gerichtliches 145. heutiger Gebrauch derselben 152
Pithoei, Fr. Excerpta ex aduersariis 117
Pignus praetorium 137. iudiciale 145
Platners, Exerc. I. de Legibus sumtuariis 186. Exerc. II. 465

Pohlen, in was für Verhältniß es mit Deutschland zur Zeit der Salischen Kaiser gestanden 328
Politi, Alex. a S. Sigismundo tr. de patria in condendis testamentis potestate 108
Postliminium, im Völkerrechte 403
Praediatorium ius 551
Praetor, peregrinus 38
Praefectus vrbi 166. feriarum Lat. 168
Priuilegia, was? 33. der Gläubiger 313
Probi M. Valerii Notae 106
Promotoriales, litterae 354
Pselli, Mich. Synopsis Legum 104

Q.

Quaestor, parricidii 28
Querela inofficiosi, Ursprung 33. ob es eine actio praeparatoria sey 528
Quintanaduenas et Villegas Ant. de, de imperio et iurisdictione libri II. 298

R.

Rechte, Römische und Deutsche, wie sie vermischt worden 381. die Erlerung von beyden ist nothwendig 380. allgemeines Deutsches Privatrecht 461
Reichsstädte, Votum decisiuum auf den Reichst. 400
Reiz, W. O. Edition vom Theophilo 195
Repertorium, Juris publ. et feudalis 58
Rigaltii, Nic. Obs. de Lege venditioni dicta 118
Ritter der Gesetze, ein Titel der Doctorum Juris 482
Rouille tr. de justitia et injustitia 87
Rutilii Rufi JCti Leben 116

S.

Sabinus, Masurius, der alte Jurist, wenn er gelebt habe 114
Sagittarii in decretalibus 315

Schen-

Schenkung, unter den Lebendigen, wenn sie widerrufen werden könne 469. unter Eheleuten, warum sie bey den Römern verboten gewesen 431
Scholae palatinae 485
Schröders, tr. de naturta et effectibus pignoris praetorii et iudic. 136
Senatus consultum, Macedonianum 32. dessen heutiger Gebrauch 406. Libonianum 393. Persicianum 438
Seruitutum vsucapio 128
Servitut auf fremden Gütern spatzieren zu gehen 127
Siegels Diss. Selecta Juris Rigensium cambialis capita expl. 164. Diss. de Legitima ex feudo petenda 547. Progr. 550
Six, Jo. Diss. de testamento solenni 456
Spatzieren gehen, ob es eine Servitut seyn könne 127
Solona, Franc. de, von der Lehnwahre 88
Standespersonen, Vormundschaften 46
Stephani, H. Fontes et Riui Juris Ciuilis 102
Stieglitz, Carl Ludw. Diss. de fideicommissis familiae, ab iis quorum interest sublatis 462
Suarez, de Mendoza Comm. ad Legem Aquilliam 285
Superficiarium ius ob es ein dominium vtile sey

T.

Taubenschläge, das Recht derselben 534
Taylor, Jo. Comm. ad Legem Decemuiralem de debitore inope in partes secando 231
Terrasson, Histoire de la Jurisprudence Romaine 1
Testamentum, solenne 456
Testatio, sola 132
Theophili Paraphrasis ed. Reizii wird recensirt 195. wenn Theophilus gelebt habe 202
Tractatus, Tractatuum, wird recensiret 81

U.

Vanderani, Petri, Comm. de priuilegiis creditorum 313

Väterliche Gewalt der Standespersonen 47
Vergleich über ein Testament, ob er gültig sey, wenn man das Testament nicht gesehen hat 545
Verkaufung der Söhne dreymalige, bey den Römern 30
Vestalische Jungfrauen, und ihre Rechte 535
Vnciarium foenum, wie hoch es sich belaufe 32. 433
Vnio, prolium unter Standespersonen 49
Unwissenheit gelehrte in der Rechtswissenschaft 162
Vormundschafft der Standespersonen 52
Votum decisiuum der Reichsstädte 400
Vsucapio seruitutum 128
Vsurae centesimae, semisses &c. woher sie so genennt werden 433

W.

Walchs, Chr. Wilh. Fr. Historia Patriarcharum Judaeorum 489
Wechselrecht zu Riga 184
Wincklers, Carl Gottfr. Diss. de discrimine litis contestationis veteris et hodiernae 358

Z.

Zenonia Lex de Emphyteusi wird erläutert 532

* * *

Inhalt des sechsten Stückes des dritten Bandes.

I. Ayreri Opuſcula min. varii argumenti.

II. Walchii Hiſtoria Patriarcharum Judaeorum.

III. De Balthaſars Spicileg. Supplem. ad Biblioth. Jur. Lip. Ienich.

V. Hempels allgemeines Staats-Rechts-Lexicou II. und III. Th.

VI. Anmerk. über Jenſii Strictur. in Codicem Juſtin.

VII. Akademiſche Abhandlungen.

Inhalt des sechsten Stücks des dritten Bandes.

I. Ayreri Opuscula min. varii argumenti.

II. Walchii Historia Patriarcharum Judaeorum.

III. De Balthasars Spicileg. Supplem. ad Biblioth. Jur. Lip. Ienich.

V. Hempels allgemeines Staats-Rechts-Lexicon II. und III. Th.

VI. Ammerk. [illegible] in Codicem Justin.

VII. Nachricht [illegible]

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bach, Johann August, 1721-1758

Unpartheyische Critick über Juristische Schriften inn- und ausserhalb Deutschland

Bd.: 3,6

Leipzig (1752)

Jur.is. 29-3,1/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740044-5
VD18 80397948-001